

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 18

14. Februar 2023

Nr. 01-02





Marion Braun
Steuerberaterin

17309 Pasewalk · Haußmannstr. 76
Tel.: (03973) 20 830 · Fax: 20 83 23

17358 Torgelow · Wilhelmstr. 21
Tel.: (03976) 20 39 84 · Fax: 20 10 33

e-mail: m.braun@stb-braun-pasewalk.de



- Existenzgründungsberatung
- Buchführung, Lohnrechnung
- Einkommensteuererklärung
- Jahresabschlüsse
- Erbschaftssteuerberatung

Wir wünschen unserer Mandantschaft ein glückliches neues Jahr 2023! Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und sind stets für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo-Do 7.00-16.00 Uhr, Di 7.00-17.00 Uhr, Fr 7.00-13.00 Uhr


RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE	BAUMARKT
Öffnungszeiten:	Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr	Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr
Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr	Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr
So.: 7.00 - 12.00 Uhr	

KOHLLENHÄNDEL

Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

STELLENAUSSCHREIBUNG des Senioren- und Pflegeheim „Abendsonne“



der Stadt Penkun, 17328 Penkun, Gartenweg 14

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle als:
Verwaltungsmitarbeiter/in/divers
zu besetzen.

Anstellung in Teilzeit 30 Wo./Std., Vergütung nach Tarif TvöD-B

Ihre Aufgaben:

- Heimkostenabrechnung
- Barbetragverwaltung
- Buchhaltung
- Allgemeine Bürotätigkeiten
- Pfortendienst

Ihr Profil:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder Berufserfahrung in der Verwaltung
- Grundkenntnisse in der Buchhaltung
- selbständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit MS-Office Anwendungen
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Sie sind mobil und können flexibel reagieren

Wir Bieten:

- Umfassende Einarbeitung
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre Bewerbung bitte per Mail oder Post bis 28.02.2023 an
Simone Brüssow info@seniorenheim-abendsonne.de



Unsere Kunden sind die beste Werbung

Verkauf Zweifamilienhaus in Heringsdorf

Beim Verkauf meiner Immobilie nahm ich, nach einer Empfehlung einer Freundin, Kontakt mit Herrn Ralf Pete, BePe-Immobilien auf.

Bereits beim ersten Gespräch mit Ralf Pete fühlte ich mich bestens beraten.

Seine Kompetenz, gepaart mit vollem Einsatz und steter aufrichtiger Freundlichkeit führten schon nach kurzer Zeit zum Erfolg.

Ich kann Herrn Pete mit voller Überzeugung weiterempfehlen.

Viele Grüße G. Krombholz

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Kfz- & Zweiradservice

Wolfgang Hoge

17326 Brüssow, Wollschow 30
Tel. 039742-80 537, w.hoge@zweirad-hoge.de





- Autoreparaturen, Reifendienst, TÜV + AU + 45 km/h Autos
- Simson + MZ + Fahrrad Reparaturen, Teleshop und Hol- & Bringeservice
- Verkauf/Reparatur von Rasenmähern und Rasentraktoren
- DHL-Filiale



FAIRSTES PREIS-LEISTUNGS-VERHÄLTNIS

HORN IMMOBILIEN

10 weitere Immobilienmakler erhielten die Note Sehr Gut
Im Test: 31 Immobilienmakler in Deutschland

Ausgabe 6/2022

Fairstes Preis-Leistungs-Verhältnis!

- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises

HORN IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler!

039754 18 96 58 · www.horn-immo.de

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun	4	Beteiligung der Öffentlichkeit	22
- Stellenausschreibung	5	- Bekanntmachung der Gemeinde Rossow – Beschluss über die Aufstellung des vorhaben- bezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächen- photovoltaikanlage östlich und nördlich der Ortslage Rossow“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	23
- Festlegung der Zahl der benötigten Haupt- und Hilfs- schöffen gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Schöffen- und Jugendschöffenwahlen für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028	5	- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Boden- verbandes „Mittlere Uecker-Randow“	24
- Bericht gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern über erhaltene Spenden im Jahr 2022 des Amtes Löcknitz-Penkun und dessen amtsangehörigen Gemeinden	5	- Schlussfeststellung im Flurneuerungsverfahren „Penkun II-Grünz“	25
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2021 für das Amt Löcknitz-Penkun	5	- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Boden- verbandes „Mittlere Uecker-Randow“	25
- Haushaltssatzung des Amtes Löcknitz-Penkun für das Haushaltsjahr 2023	6	- Ergänzung der Gestaltungssatzung der Stadt Penkun hinsichtlich der farblichen Gestaltung der Putzfassaden sowie der Dachaufbauten	26
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2020 für die Gemeinde Boock	7	- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penkun	26
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glasow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	8	- Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penkun	27
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glasow	8	- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 für den Zweckverband „Klar See“ Penkun	27
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glasow	9	- Abfuhrtermine – März 2023	28
- Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glasow	12		
- Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Solarpark Randow-Plateau“	13	Sonstiges	
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	14	- Vor 210 Jahren wurde in der Poscheruner Mühle die Konvention von Tauroggen geschlossen (1812)	28
- Bekanntgabe über die Beauftragung der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH	15	- Wir gratulieren den Jubilaren im März	32
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	16	- Ausstellung der Torgalerie Rothenklempenow	34
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2020 für die Gemeinde Krackow	16	- Der Heimat- und Burgverein Löcknitz e. V. lädt ein: Zur Vernissage	34
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	17	- Ihr Ansprechpartner für Kulturarbeit in Uecker-Randow? Das sind wir!	35
- Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz – Geneh- migung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	17	- Bürgersprechstunde in Löcknitz zum Ausbau des Glasfaser-Netzes der Landwerke MV Breitband GbmH	35
- Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz – Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ der Gemeinde Löcknitz	18	- Termine Gottesdienste 2023	35
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	19	- Veranstaltungen der Gemeinde Krackow/ gemeinsame Veranstaltungen des Randowplateaus	36
- Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungs- beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“ der Gemeinde Ramin	20	- Deutsch-Polnisches Netzwerktreffen von perspektywa im Gutshaus Ramin – Polsko-Niemieckie Spotkanie Networkingowe projektu perspektywa w Dworku w Ramin	36
- Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufstellung des vorhaben- bezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Freiflächen- Photovoltaik-Anlage westlich von Hohenfelde“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	21	- Nikolausfeier der Gemeinde Grambow	37
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2020 für die Gemeinde Ramin	22	- Club der dt.-franz. Freundschaft der Stadt Penkun37	37
- Bekanntmachung der Gemeinde Rossow – Beschluss über die Aufstellung des vorhaben- bezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Freiflächen- photovoltaikanlage Wetzzenow“ und frühzeitige		- Gasspürgerät für die Penkuner Feuerwehr	37
		- Einmal auf die Pauke hauen ...	38
		- Intensivierung und Aufrechterhaltung der Zusammen- arbeit der Freiwilligen Feuerwehren Krackow und Kolbaskowo unter Pandemiebedingungen und Modernisierung des Alarmierungssystems	38
		- Selbsthilfegruppe „ALKOHOL“	38
		- Der Kommunale Präventionsrat (KPR) des Amtes Löcknitz-Penkun stellt sich vor	39
		- Freier Wohnraum in 17322 Blankensee	39
		- Zwei Ehrungen und ein Turnier zum Jahresabschluss 2022 beim Boocker SV 62	40
		- Ein Super Start ins Jahr 2023 für den Sportschützen- verein Löcknitz	40
		- Neues aus der AWO Kita „Uns Welt-Entdecker“	41
		- „Das Weihnachtsglöckchen“	42
		- Die „Boocker-Zwerge“ wünschen ein gesundes neues Jahr	43
		- Begrüßungsgeld für Neugeborene	43
		- Richtlinie über die Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene	43
		- Wir suchen Elternbegleiter:innen	44
		- Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten startet in Torgelow	45

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang–

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt, Datenschutz	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau K. Benning	Personal, Lehrausbildung, Wahlen, Bundesfreiwilligendienst	039754/50-139	20
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Herr E. Schinke	Ordnung u. Sicherheit, ruhender Verkehr	039754/50-205	19
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt	039754/50-117	17
Frau T. Lüdtker	Standesamt	039754/50-118	18
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Herr N. Goroncy	Steuern	039754/50-119	36
Frau S. Sadurska	Steuern	039754/50-144	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Mülling	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge, Zweckverband	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Wahlen	039754/50-138	26
Frau N. Spiegel	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt, Breitbandausbau	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Öffnungszeiten

Mo. 09:00–12:00 Uhr u. 13:00–15:30 Uhr
 Di. 09:00–12:00 Uhr u. 13:00–18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. geschlossen
 Fr. 09:00–12:00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt (Melde-, Pass-, Ausweis- und Fischereiwesen)

Mo. 09:00–12:00 Uhr, 13:00–15:30 Uhr, **nur mit Termin**
 Di. 09:00–12:00 Uhr, 13:00–18:00 Uhr, **ohne Termin**
 Mi. geschlossen
 Do. geschlossen
 Fr. 09:00 Uhr–12:00 Uhr, **nur mit Termin**

Amt Löcknitz-Penkun

Fax: 039754/50-200

www.amt-loecknitz-penkun.de

E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Terminbuchung unter www.amt-loecknitz-penkun.de

In der Gemeinde Löcknitz ist ab dem 1. Mai 2023
die unbefristete Stelle als

„Mitarbeiter*in (w/m/d) für den Bauhof“

in Vollzeit (39 Wochenstunden) zu besetzen.

Jetzt informieren und bis zum 28.02.2023 bewerben!
www.amt-loecknitz-penkun.de (↗ aktuelles ↗ Stellenausschreibung)

Festlegung der Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Schöffen- und Jugendschöffenwahlen für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028

Für das Amtsgericht Pasewalk werden aus dem Amtsbereich Löcknitz-Penkun 16 Schöffen und Hilfsschöffen gesucht. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind.

Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber

- die am 01.01.2024 das 25. Lebensjahr vollendet haben
- die am 01.01.2024 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- die deutsche Staatsangehörigkeit haben
- über soziale Kompetenzen verfügen.

Der festgelegte Bedarf an Schöffen und Hilfsschöffen ergibt sich wie folgt:

Gemeinde	Anzahl
Bergholz	1
Blankensee	1
Boock	1
Glasow	1
Grambow	1
Krackow	1
Löcknitz	3

Gemeinde	Anzahl
Nadrensee	1
Penkun	2
Penkun	1
Plöwen	1
Ramin	1
Rossov	1
Rothenklempenow	

Bewerbungen für die Jugendschöffenwahl sind im Landkreis Vorpommern-Greifswald einzureichen.

Interessenten bewerben sich bitte für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen bis zum 12.04.2023 im Amt Löcknitz-Penkun, Haupt- u. Ordnungsamt, Frau A. Timm, in 17321 Löcknitz Chausseestraße 30, Zimmer 13. Ein Formular kann von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Anke Timm
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

Amt Löcknitz-Penkun

Bericht gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern über erhaltene Spenden im Jahr 2022 des Amtes Löcknitz-Penkun und dessen amtsangehörigen Gemeinden

Das Amt Löcknitz-Penkun und seine amtsangehörigen Gemeinden sind Empfänger von Sach- und Geldspenden. Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) zu übersenden.

Der jeweilige aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dies erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun und seiner amtsangehörigen Gemeinden durch Auslegung.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun (Zimmer 12), in Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr
dienstags: 09.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
freitags: 09.00 Uhr–12.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 für das Amt Löcknitz-Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt
zum 31. Dezember 2021 11.099.615,80 €
Das Eigenkapital
zum 31. Dezember 2021 beträgt 429.536,54 €

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2021 (unter Berücksichtigung der Sonderposten) 15,36 %

Das Jahresergebnis 2021 beträgt 35.730,29 €
Die Finanzrechnung 2021 weist einen Saldo aus von 46.761,48 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 1.376.481,64 €
Die Investitionsauszahlungen betragen 40.576,50 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik kann insgesamt ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2021 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Löcknitz-Penkun erfolgte am 08.12.2022.

Beschluss Nr. 01-2022-333:

1. Der Amtsausschuss beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 01-2022-334:

Der Amtsausschuss beschließt, dem Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2021 des Amtes Löcknitz-Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 12.12.2022



Müller
Amtsvorsteher



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Haushaltssatzung des Amtes Löcknitz-Penkun für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu der genehmigungspflichtigen Festsetzung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.174.700 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.504.100 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-329.400 €
 2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 3.142.600 €
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von 3.443.400 €
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -300.800 €
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 62.000 €
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 539.000 €
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -477.000 €
- festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 314.000 €.

§ 5 – Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 21,25 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. In den Folgejahren wird eine Neubewertung des Hebesatzes vorgenommen.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 35,384 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

§ 7 – Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Amtes Löcknitz-Penkun für gegenseitig

- deckungsfähig erklärt. Analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Nachrichtliche Angaben:

- Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.321.375 €.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 779.589 €
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -182.463 €

Löcknitz, den 30.01.2023

Müller
Amtsvorsteher

*Hinweis:*

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu der genehmigungspflichtigen Festsetzung ist am 25.01.2023 wie folgt erteilt worden:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von 500.000 € wird gemäß § 52 Absatz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.02.2023 bis 02.03.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Gemeinde Boock

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 für die Gemeinde Boock

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2020 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2020 beträgt 1.856.967,41 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 99,02 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt 45.485,84 €
Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo aus von 85.858,55 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020 43.033,41 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag 0,00 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 117.112,03 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2020 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 06.12.2022.

Beschluss Nr. 07-2022-672:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 07-2022-673:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Boock wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Boock, den 12.12.2022


G. Mißling
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Glasow

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glasow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2022 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glasow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Glasow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 16.08.2005 in der Fassung ihrer zweiten Änderungssatzung vom 11.08.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 8,89 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je Hektar eine Gebühr von 14,84 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2

§ 7 – Inkrafttreten

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Glasow, den 19.12.2022



Sommer
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glasow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Glasow vom 11.08.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glasow erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
2. Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

3. Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glasow tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 09.01.2023



Sommer
Bürgermeister



Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glasow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 i. V. m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 hat die Gemeindevertretung Glasow auf ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glasow (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Auf nachfolgend genannten Grundstücken, mit einer Gesamtfläche von 5.773m² unterhält die Gemeinde Glasow einen Friedhof:
Gemarkung Glasow, Flur 1, Flurstück 496, Größe 1.760m², Eigentümerin ist die Gemeinde Glasow.
Gemarkung Glasow, Flur 1, Flurstücke 498, 499 und 500, Gesamtgröße 4.013m², Eigentümerin ist die Evangelische Kirche (Übertragungsvertrag vom 21.07.1992).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Glasow waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2 – Aufsicht und Verwaltung

Die Verantwortung für den Friedhof unterliegt der Gemeinde Glasow. Nach ihrer Weisung erfolgt die Verwaltung. Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch das Amt Löcknitz-Penkun (Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.

§ 3 – Ordnung

- (1) Für die Ordnung auf dem Friedhof können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann von dem Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen;
- d) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubringen;
- f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen;

- g) zu lärmern und zu spielen;
- h) Hunde frei laufen zu lassen;
- i) jeder Durchgangsverkehr.

- (2) Reden und Feiern in der Trauerhalle und an den Grabstätten können von allen anerkannten Gemeinschaften und Einzelpersonen durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten. Eine Herabwürdigung weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen ist nicht statthaft.

§ 5 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb des Friedhofes das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu gestatten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Gewerbetreibende haben ihre Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr für Ihre Arbeiten zu entrichten. Die Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (4) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Anlegung von Grabstätten (Aushebung und Verfüllen) von Reihen- und Wahlgräbern, einschl. der Benutzung des Leichenwagens wird auf das jeweilige Bestattungsunternehmen übertragen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 – Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (4) Der Transport der Leiche zum Friedhof erfolgt durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen im geschlossenen Sarg. Die Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung erfolgt im dafür bestimmten Raum der Trauerhalle.

§ 7 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 8 – Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

- (3) Sonstige Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird eine Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht.
- (4) Sonstige Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (5) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahmen des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Alle Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (9) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht gehemmt oder unterbrochen.

III. Grabstätten

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Familiengräber (Erdgrabstätten)
 - b. Urnengrabstätten;
 - c. anonyme Urnengrabstätten;
 - d. halbanonyme Grabstätten mit Namensschriftzug
 - e. Aschestreuwiese.
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bleiben unberührt. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Erdgrabstätten und Urnengrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen bzw. Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 25 bzw. 20 Jahre vom Tag des Erwerbes an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdgrabstätten und Urnengrabstätten gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erneuert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Wird durch Beisetzung auf einer Erdgrabstätten und Urnengrabstätten das bestehende Nutzungsrecht überschritten, so findet die Beisetzung nur statt, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Erdgrabstätten und Urnengrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen verlängert worden ist. Die Gebühr richtet sich nach der jeweilig geltenden Gebührensatzung.
- (6) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten. Auf einer Erdgrabstätte dürfen zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Die Lage der Erdbeisetzungen bezieht sich auf den Plan 2, Reihe 3 und Reihe 4.
- (7) In Glasow besteht die Möglichkeit Familiengräber zu erwerben. Diese werden nach Größe unterschieden:
 - a) Familiengrab 1: Länge 2,50 m, Breite 2,40 m
 - b) Familiengrab 2: Länge 2,50 m, Breite 3,60 m
 - c) Familiengrab 3: Länge 2,50 m, Breite 4,80 m.

Beschreibung:
Das Familiengrab 1 besteht aus zwei Erdhügeln, hier kann pro Seite eine Erdbestattung beigesetzt werden und eine unbestimmte Anzahl an Urnen.
Das Familiengrab 2 besteht aus drei Erdhügeln, hier kann pro Seite eine Erdbestattung (insgesamt 3) beigesetzt werden und eine unbestimmte Anzahl Urnen.
Das Familiengrab 3 besteht aus vier Erdhügeln, hier kann pro Seite eine Erdbestattung (insgesamt 4) beigesetzt werden und eine unbestimmte Anzahl an Urnen.

Die Regelungen zur Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Beisetzung gelten entsprechend.
Die Lage der Familiengräber bezieht sich auf den Plan 2, Reihe 8.
- (8) Anonyme Urnengrabstätten und halbanonyme Grabstätten mit Namensschriftzug sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Urnenreihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Auf diesen Grabstätten kann auf Antrag beigesetzt werden. Der Antrag kann zu Lebzeiten bzw. nach Eintritt eines Todesfalls von Angehörigen gestellt werden. Die Beisetzung auf anonymen und halbanonymen Grabstätten erfolgt ohne Trauergäste. Zuvor haben Angehörige die Möglichkeit, an der Verabschiedung in der Trauerhalle oder abseits der anonymen Felder teilzunehmen. Beisetzungen auf anonymen Grabstätten können auch behördlich angeordnet werden. Das Betreten des anonymen und halbanonymen Grabfeldes ist untersagt und nur den Friedhofsangestellten zur Unterhaltung der Fläche und den Bestattungsunternehmen für Beisetzungen gestattet. Grabschmuck darf nur an der vorgesehenen Stelle an der Stehle abgelegt werden. Pro Beisetzung darf nur ein Urnengesteck abgelegt werden. Diverser Grabschmuck in Form von Figuren, Kerzen, Blumenschalen oder Gestecken zum Totensonntag sind nicht gestattet und werden durch die Gemeinde Glasow entfernt. Die Anbringung des Namensschriftzuges wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten werden entsprechend einer Rechnungslegung durch das Steinmetzunternehmen auf die Angehörigen umgelegt.
- (9) Aschebeisetzungen sind nur unterirdisch gestattet. Es sind grundsätzlich nur biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Auf einer Urnengrabstätte dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

- (10) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte geht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- Ehegatten
 - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.18 des Gesetzes vom 19.02.2007
 - Kinder,
 - Eltern,
 - Geschwister,
 - Großeltern,
 - Enkelkinder,
 - sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.
- (11) Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten sind möglich für Erdgrabstätten nach 20 Jahren Ruhefrist. Dies gilt für die gesamte Grabstätte und nicht für die einzelnen Hügel. Für Urnengrabstätten ist keine vorzeitige Einebnung möglich.
- Ausnahmen bilden die Gräber, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt wurden. Da hier die Ruhezeiten für Erdbestattungen und Urnen auf 30 Jahre festgelegt war. Diese Gräber dürfen somit frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeiten eingeebnet werden.
- Die Nutzungsberechtigten haben hierzu einen formlosen Antrag in der Friedhofsverwaltung zustellen. Für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen ist eine Gebühr für die Pflege der Freifläche durch die Friedhofsangestellten zu entrichten. Die Gebühr ist der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (12) Es ist gestattet, dass Grabmal, nach der Einebnung zum Gedenken an die Verstorbenen auf die dafür vorgesehen Stellen auf dem Friedhof abzulegen. Umrandungen/ Einfassungen sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Wird eine Zuwiderhandlung festgestellt, wird die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Die Angehörigen bleiben weiterhin für das Grabmal verantwortlich in Bezug auf Beschädigungen oder Sicherheitsmängeln. Die Gemeinde Glasow übernimmt keinerlei Verpflichtungen.
- (4) Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Größe:
- von Erwachsenen
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
Breite Doppelgrabstätte
Länge 2,50 m, Breite 2,40 m
 - für Urnen
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
- (5) Eine Gestaltung bzw. Begrünung/ Bepflanzung ist nur innerhalb der Grabumrandung zulässig.
- (6) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (8) Für Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder die Grabpflege in Auftrag geben. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 13 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.
- Die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 14 – Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Alle stehenden Grabmale müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabmale sind die Friedhofsbenutzer verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (3) Die Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten so lange in gutem Zustand gehalten werden, wie ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn das ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- Durch die Form der Grabmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 10 – Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 11 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gemeinde Glasow kann besondere Gestaltungsrichtlinien erlassen.

§ 12 – Anlage, Größe und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt werden.

§ 15 – Besondere Grabmale

- (1) Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die sich auf dem Friedhof befindlichen Soldatengräber, einschließlich der Grabmale, sind besonders geschützt und sind ohne zeitliche Begrenzung zu erhalten.

§ 16 – Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen schriftlich aufgefordert seiner Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege nachzukommen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung seiner Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und die Umrandung ohne Aufbewahrung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Bis zum Ende der Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte eine Gebühr zur Pflege gemäß der aktuellen Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

V. Benutzung der Trauerhalle**§ 17 – Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Für die Trauerfeier steht die Trauerhalle zur Verfügung.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Trauerhalle von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen geöffnet werden. Särge sollten spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

VI. Schlussvorschriften**§ 18 – Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, bleibt die Ruhezeit unberührt. Mit Ausnahme von § 9 Nr. 11.

§ 19 – Haftung

Die Stadt Penkun/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 20 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 21 – Ordnungswidrigkeiten/ Bußgeldvorschriften

- (1) Zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1000,00 € kann in Verbindung mit § 5, Abs.3 der Kommunalverfassung M-V herangezogen werden,
 - a. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält und den Anordnungen des Friedhofpersonals nicht folgt,
 - b. entgegen § 5 Abs. 3 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung oder sie auch an Sonn- und Feiertagen ausübt,
 - c. entgegen dem § 12 die Grabmale nicht der Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentierte und so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können, die Grabmale und sonstige Anlagen nicht dauerhaft im guten verkehrssicheren und würdigen Zustand hält.
- (2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung ist das Amt Löcknitz – Penkun als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Glasow vom 10.12.2004 außer Kraft.

Glasow, den 22.12.2022



Sommer
Bürgermeister



Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glasow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i. V. m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2021, hat die Gemeindevertretung Glasow am 19.12.2022 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen

oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 – Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 – Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 – Belegungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdgrabstätten | |
| 1a. Einzelgrab für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 170,00 € |
| 1b. Verlängerung des Nutzungsrechtes/Jahr | 7,00 € |
| 1c. Doppelgrab für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 340,00 € |
| 1e. Verlängerung des Nutzungsrechtes/Jahr
Doppelgrab | 14,00 € |
| 2. Urnengrabstätten | |
| 2a. Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) | 150,00 € |
| 2b. je Grabstelle für jedes Jahr der
Verlängerung des Nutzungsrechtes | 7,50 € |
| 3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen | |
| 3a. Bei einer Beisetzung in einer einstelligen
Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) | 120,00 € |
| 3b. Familiengrab 1 gemäß § 9 Abs.7a
der Satzung | 340,00 € |
| 3c. Familiengrab 2 gemäß § 9 Abs.7b
der Satzung | 510,00 € |
| 3d. Bei einer Beisetzung in einer einstelligen
Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) | 680,00 € |
| 4. Anonyme Grabstätten | |
| 4.1. Anonyme Grabstätten | 300,00 € |
| 4.2. Halbanonyme Grabstätte mit
Namensschriftzug | 400,00 € |
| 4.3. Aschestreuweise | 500,00 € |

§ 8 – Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 – Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 100,00 €

§ 10 – Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten 15,00€

§ 11 – Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

Einebnungen sind durch die Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen.

Gebühren für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten gemäß § 9 Abs.11 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|----------|
| 1. Urnengrabstätten pro Jahr
bis zum Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |
| 2. Erd-Einzelgräber pro Jahr
bis zum Ablauf der Ruhezeit | 80,00 € |
| 3. Erd-Doppelgräber pro Jahr
bis zum Ablauf der Ruhezeit | 160,00 € |

§ 12 – Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend den Leistungen nach § 5 Nr.3 der Friedhofssatzung haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Jahresgebühr: | 120,00 € |
| 2. Einmalige Gebühr: | 20,00 €. |

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2004 außer Kraft.

Glasow, d. 22.12.2022



Sommer
Bürgermeister



Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Solarpark Randow-Plateau“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glasow hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Solarpark Randow-Plateau“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Ortslage Glasow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 69 Hektar die Flurstücke 45 (tlw.), 46, 48 (tlw.), 6, 7, 8, 9, 10, 11 (tlw.), 13 (tlw.), 3 (tlw.), 5 (tlw.) und 20 (tlw.) in der Flur 104 in der Gemarkung Glasow. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen, Erschließungsflächen und möglicher Speichersysteme. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

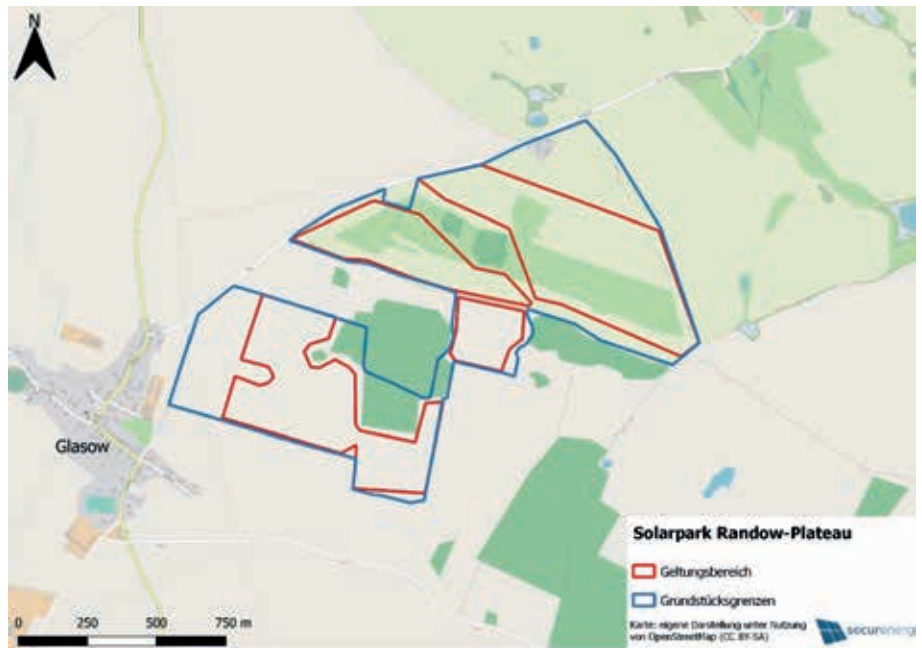
Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden.

Glasow, den 16.01.2023


Sommer
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Glasow am 14.02.2023 auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun www.amt-loecknitz-penkun.de und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun sowie auf dem Bauleitplanserver M-V veröffentlicht. Sie wird frühestens am 17.03.2023 von der Internetseite entfernt.


Sommer
Bürgermeister



Gemeinde Grambow

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V. S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2022 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 27.09.2001 in der Fassung ihrer zweiten Änderungssatzung vom 28.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 3,77 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je Hektar eine Gebühr von 9,35 € erhoben.
Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragsätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2**§7 – Inkrafttreten**

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grambow, den 29.11.2022



Ehmke
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntgabe über die Beauftragung der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Flurneuordnungsverfahren „Grambow“
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Aktenzeichen: 5433.3 / 62-018

Zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gemäß § 53 Absatz 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. 1 S. 1418) mit späteren Änderungen wurde mit Beschluss vom 12.10.2001 das Flurneuordnungsverfahren „Grambow“ angeordnet. Das Verfahrensgebiet ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.



Seit der Übergabe der Geschäftsprozesse am **24.05.2022** wird das Verfahren von der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH (NBS) als geeignete Stelle gem. § 53 Abs. 4 LwAnpG fortgeführt. Die NBS ist somit befugt, wesentliche Entscheidungen zu treffen. Erklärungen der Verfahrensbeteiligten sind fortan an die NBS zu richten.

Die Norddeutsche Bauernsiedlung ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

*NBS Landentwicklung GmbH
Außenstelle Güstrow
Spaldingsplatz 12
18273 Güstrow
Tel.: 03843/7204-16
Fax: 03843/7204-70
E-Mail: ines.kulesa@nbs-guestrow.de*

Das StALU Vorpommern kann in grundsätzlichen Fragen weiterhin zu Rate gezogen werden.

Stralsund, den 12.01.2023

Im Auftrag

gez. Beierle
Dezernent
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, den 24.01.2023

Im Auftrag


Klatt



Gemeinde Krackow

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2022 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 26.05.2005 in der Fassung ihrer zweiten Änderungssatzung vom 27.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 8,55 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je Hektar eine Gebühr von 13,86 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2

§ 7 – Inkrafttreten

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Krackow, den 13.12.2022



Sauder
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 für die Gemeinde Krackow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2020 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen
zum 31. Dezember 2020 beträgt 6.192.458,11 €
Die Eigenkapitalquote beträgt
zum 31. Dezember 2020 95,54 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt -135.430,91 €
Die Finanzrechnung weist für 2020
einen Saldo aus von 157.054,48 €
Die Investitionsauszahlungen
betragen in 2020 302.151,40 €
Die Investitionskredite betragen
zum Bilanzstichtag 204.465,50 €

Die liquiden Mittel betragen
zum Bilanzstichtag 445.388,70 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2020 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 13.12.2022.

Beschluss Nr. 16-2022-737:

Die Gemeindevertretung Krackow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 16-2022-738:

Die Gemeindevertretung Krackow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Krackow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit

seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Krackow, den 11.01.2023


Sauder
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Löcknitz

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2022 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 27.09.2001 in der Fassung ihrer zweiten Änderungssatzung vom 28.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 4,38 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je Hektar eine Gebühr von 12,84 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2

§ 7 – Inkrafttreten

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Löcknitz, den 13.12.2022



Ebert
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz – Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.06.2022 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz für den im Plan (S. 18) gekennzeichneten Bereich mit Schreiben vom 30.09.2022 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet:

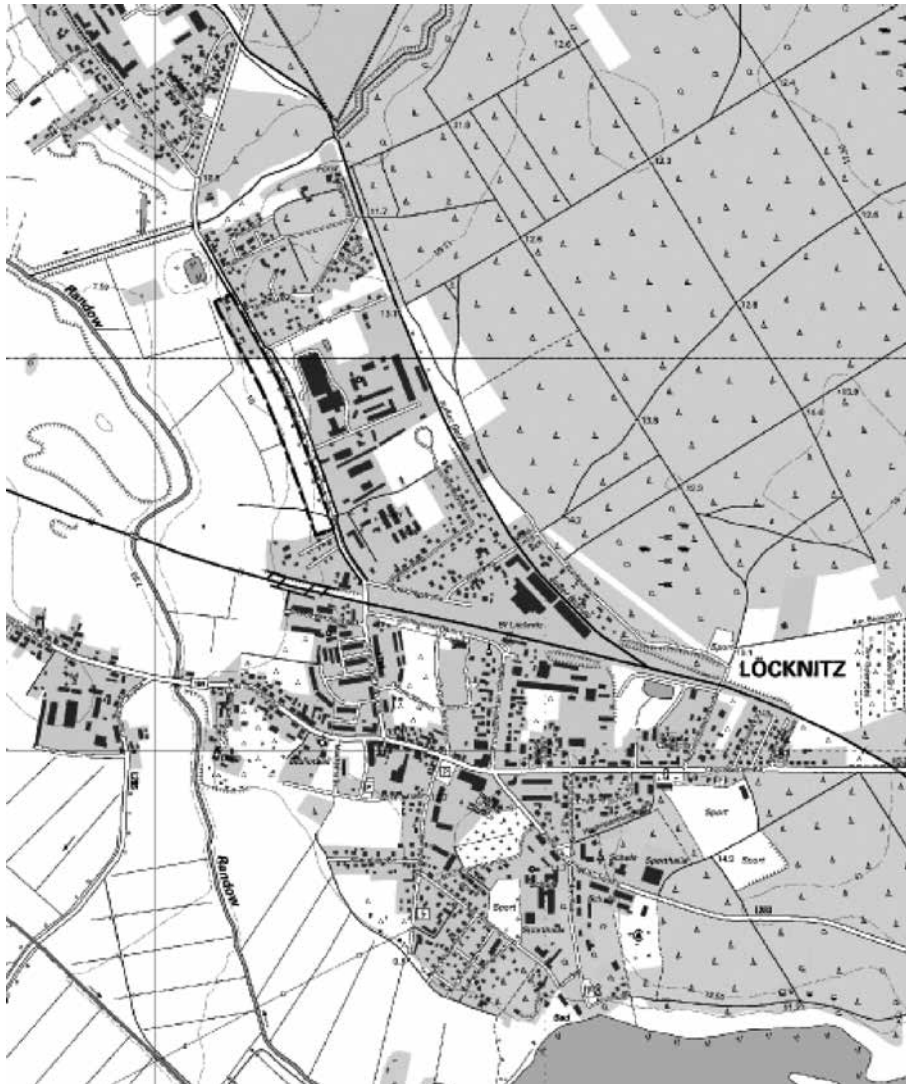
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 15.02.2023 in Kraft.

Ab diesem Tag kann jedermann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend sind die genannten Unterlagen ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-loecknitz-penkun.de und über das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, 05.01.2023

Ebert
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz – Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ der Gemeinde Löcknitz

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ der Gemeinde Löcknitz wurde am 13.12.2022 durch die Gemeindevertretung Löcknitz als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

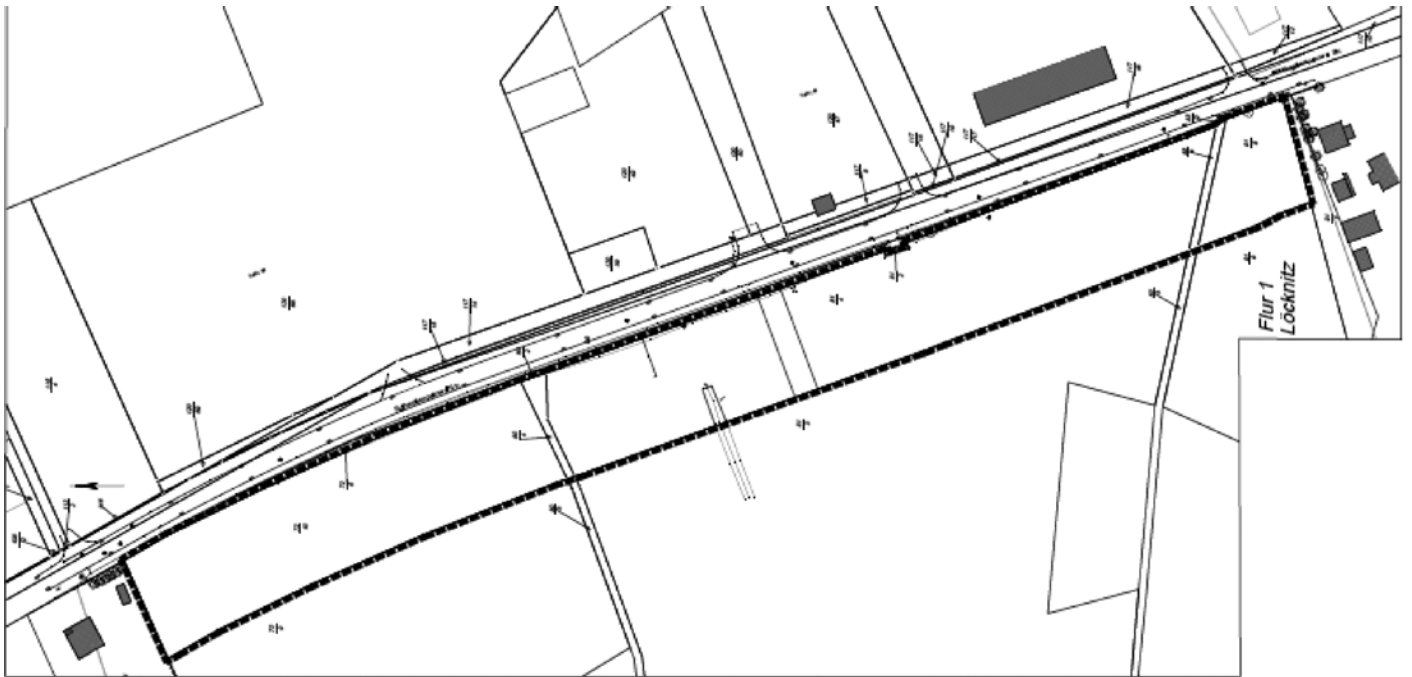
Das ca. 1,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 72/10, 80/4, 81/4, 83/4 und 91/8 der Flur 1 Gemarkung Löcknitz. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Rothenklempenower Straße (Landesstraße L283). Der Geltungsbereich liegt nördlich des Ortskernes von Löcknitz und der Bahnlinie.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch Wohnbebauung (Rothenklempenower Straße 28) (Flurstück 71),
- im Osten: durch die Rothenklempenower Straße (Flurstücke 72/5, 80/2, 81/2, 83/2 und 99)

- im Süden: durch Wohnbebauung (Rothenklempenower Straße 38) (Flurstück 91/4) und
 - im Westen: durch Dauergrünland (Flurstücke 72/9, 80/3, 81/3, 83/3 und 91/9)
- und ist im folgenden Kartenausschnitt (S. 19) dargestellt.

Der beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 14.02.2023 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit ihren Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der

Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, den 11.01.2023

Ebert
Bürgermeister



Gemeinde Ramin

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2022 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 18.09.2001 in der Fassung ihrer zweiten Änderungssatzung vom 18.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 7,13 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je Hektar eine Gebühr von 14,00 € erhoben. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2**§ 7 – Inkrafttreten**

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ramin, den 01.12.2022

Retzlaff
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“ der Gemeinde Ramin

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat am 13.09.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“ der Gemeinde Ramin aufzuheben.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 11 und teilweise 9 der Flur 107 der Gemarkung Bismark.

Er wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch die Wohnbebauung Linken 5 und Garten (Flur 107, Flurstück 12)

im Osten: durch Brachland (Flur 107, Flurstück 29)

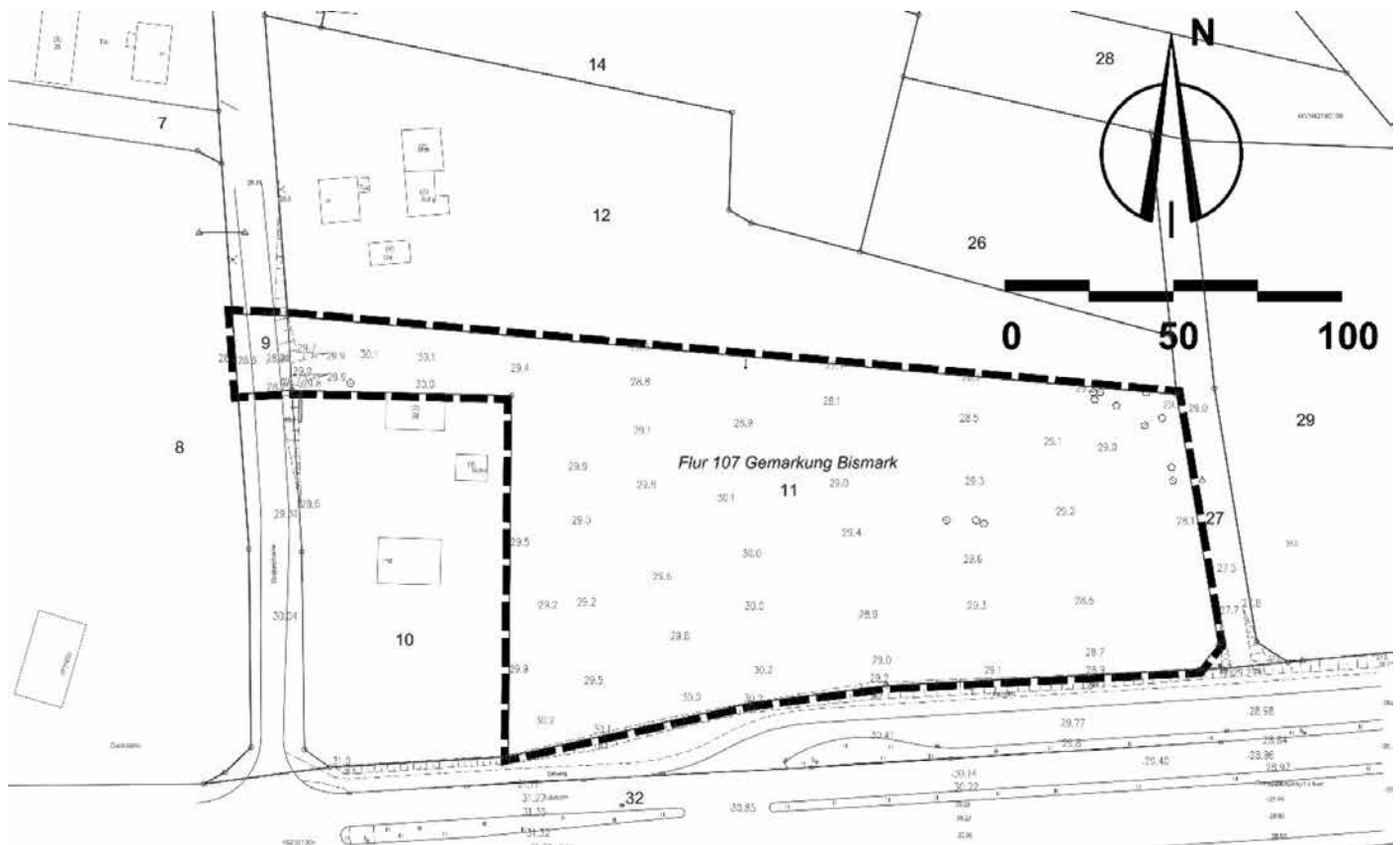
im Süden: durch die Bundesstraße B 104 (Flur 107, Flurstück 32)

im Westen: durch die Wohnbebauung Linken 4 und Garten (Flur 107, Flurstück 10)

2. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Das Bauleitplanverfahren ist somit beendet und wird nicht weitergeführt.

Ramin, den 05.01.2023

Retzlaff
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage westlich von Hohenfelde“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage westlich von Hohenfelde“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Gemeinde Plöwen und westlich des Ortsteils Hohenfelde der Gemeinde Ramin. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von 33,90 Hektar die Flurstücke 2, 71 und 72 in der Flur 101 in der Gemarkung Bismark. Er ist in nebenstehenden Abbildung dargestellt.

Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Übersicht über die Umweltprüfung liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung **vom 22.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023** im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu folgenden Dienstzeiten

Mo. 8:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr
 Di. 8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
 Mi. 8:00–12:00 Uhr und 13:00–14:00 Uhr
 Do. 8:00–12:00 Uhr und 13:00–14:30 Uhr
 Fr. 8:00–12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung aus und können eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung sind der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung einschließlich Übersicht über die Umweltprüfung auch auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplannerserver Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Ramin schriftlich unter o.g. Anschrift oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der frühz. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, die Begründung und der Umweltbericht sind während der Beteiligungsfrist auf der Internetseite <https://www.amt-loecknitz-penkun.de> sowie im zentralen Landesportal unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> Bauleitpläne bereitgestellt.



Quelle: GeoPortal.MV, 14.10.2022, ©GeoBasis DE/M-V 2022



Für Rückfragen steht das Büro Castus GmbH, An der Dornbuschmühle 9, 16269 Bliedorf, Tel. 033456/383914, Fax 033456/383994, Mail s.mueller@castus-gmbh.de, zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist unter o.g. Anschriften abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ramin, 31.01.2023

Retzlaff
 Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 für die Gemeinde Ramin

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2020 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt
zum 31. Dezember 2020 3.722.601,76 €
Die Eigenkapitalquote beträgt
zum 31.12.2020 97,67 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)

Das Jahresergebnis 2020 beträgt 89.831,17 €
Die Finanzrechnung 2020
weist einen Saldo aus von 274.820,59 €
Die Investitionsauszahlungen
betragen in 2020 39.126,54 €

Die Investitionskredite haben durch
planmäßige Tilgung abgenommen
und betragen zum Bilanzstichtag 59.141,74 €

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 403.744,31 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2020 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ramin erfolgte am 01.12.2022.

Beschluss Nr. 12-2022-454:

Die Gemeindevertretung Ramin beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 12-2022-455:

Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ramin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ramin, den 12.12.2022

Retzlaff
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Rossow

Bekanntmachung der Gemeinde Rossow – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wetzenow“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rossow hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wetzenow“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gegeben.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Wetzenow auf derzeit genutzten Ackerflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 35,7 ha die Flurstücke 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 75/1, 75/2, 76/1 und 76/2 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Wetzenow.

Die genaue Abgrenzung geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.



Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung für eine Bebauung der betreffenden Flächen mit Photovoltaikfreiflächenanlagen und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch faunistische Untersuchungen und eine ergänzende artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Übersicht über die Umweltprüfung liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom **22.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023** im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten aus:

montags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:30 Uhr,
dienstags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr,
donnerstags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr–12:00 Uhr

Eine Einsicht in die Planunterlagen ist für die Dauer der Auslegung nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (039 754) 50138 oder per E-Mail an dwagner@loecknitz-online.de auch außerhalb der o. g. Zeiten möglich.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> Bauleitplaene eingestellt.

Für Rückfragen steht das mit der Planung beauftragte Büro Castus GmbH, An der Dornbuschmühle 9, 16269 Bliesdorf, Telefon 033456/383930, Fax 033456/3839 90, E-Mail s.mueller@castus-gmbh.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist unter o. g. Anschriften abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Rosow, 10.01.2023

Tuleya

Tuleya
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rosow – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich und nördlich der Ortslage Rosow“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rosow hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich und nördlich der Ortslage Rosow“ beschlossen.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gegeben.

Das Plangebiet ist aufgeteilt in vier Geltungsbereiche, diese befinden sich östlich und nördlich der Ortslage Rosow. Die Geltungsbereiche umfassen folgende Flurstücke:

Geltungsbereich 1 (GB 1)

Flurstücke 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 33/3, 34/4 (tlw.), 35/1 und 36/1 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Rosow auf einer Fläche von ca. 13,87 ha

Geltungsbereich 2 (GB 2)

Flurstücke 159 bis 166, 168, 169/1, 169/2, 170 und 171 der Flur 4 in der Gemarkung Rosow auf einer Fläche von ca. 8,68 ha

Geltungsbereich 3 (GB 3)

Flurstücke 27/1, 27/2 (tlw.), 28, 29, 30 und 31 der Flur 5 in der Gemarkung Rosow auf einer Fläche von ca. 5,11 ha

Geltungsbereich 4 (GB 4)

Flurstücke 54 bis 57, 59 und 75, 77 bis 86 und 114 der Flur 4 in der Gemarkung Rosow auf einer Fläche von ca. 9,79 ha

Die genaue Abgrenzung geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung für eine Bebauung der betreffenden Flächen mit Photovoltaikfreiflächenanlagen und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch faunistische Untersuchungen und eine ergänzende artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Übersicht über die Umweltprüfung liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom **22.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023** im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten aus:

montags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:30 Uhr,
dienstags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr,
donnerstags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr–12:00 Uhr

Eine Einsicht in die Planunterlagen ist für die Dauer der Auslegung nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 039754/50138 oder per E-Mail an dwagner@loecknitz-online.de auch außerhalb der o.g. Zeiten möglich.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> Bauleitpläne eingestellt.

Für Rückfragen steht das mit der Planung beauftragte Büro Castus GmbH, An der Dornbuschmühle 9, 16269 Bliesdorf, Telefon 033456/383930, Fax 033456/383990, E-Mail s.mueller@castus-gmbh.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist unter o.g. Anschriften abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Rossov, 10.01.2023

Tuleya

Tuleya
Bürgermeister



Gemeinde Plöwen

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.2022 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 02.10.2001 in der Fassung ihrer zweiten Änderungssatzung vom 30.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 6,74 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je Hektar eine Gebühr von 12,64 € erhoben.
Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2

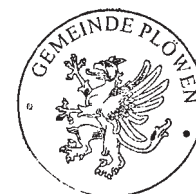
§ 7 – Inkrafttreten

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Plöwen, den 23.11.2022

Hobom

Hobom
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Stadt Penkun

Schlussfeststellung im Flurneuordnungsverfahren „Penkun II-Grünz“

Ausfertigung

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



AZ: 5433.31-62-044 II LMV

Flurneuordnungsverfahren: „Penkun II-Grünz“
Gemeinde: Stadt Penkun
Landkreis: Vorpommern-Greifswald

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 546) mitspäteren Änderungen wird das Flurneuordnungsverfahren „Penkun II-Grünz“ mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurneuordnungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurneuordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurneuordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Flurneuordnung berichtigt. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind erfüllt.

Mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurneuordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft „Penkun II-Grünz“ zu.

Stralsund, 29.11.2022

Im Auftrag

gez. Gaera
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche
Entwicklung



Ausgefertigt:
Stralsund, 06.12.2022

Im Auftrag

Klatt

Klatt

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2022 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 12.04.2006 in der Fassung ihrer zweiten Änderungssatzung vom 05.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 4,95 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je Hektar eine Gebühr von 15,60 € erhoben.
Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Stadt verändert.

Artikel 2

§ 7 – Inkrafttreten

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Penkun, den 07.12.2022

J. Zibell
Zibell
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ergänzung der Gestaltungssatzung der Stadt Penkun hinsichtlich der farblichen Gestaltung der Putzfassaden sowie der Dachaufbauten

§ 6 (7):

zulässig sind je Hauptansichtsseite Dachflächenfenster bis zu 10% der Dachfläche bis zu einer Größe von 0,8 x 1,2 m. Ausnahmen sind nach Beantragung und Beratung im BA möglich.

Neu

§ 6 (11):

Reflektionsarme monokristalline Photovoltaikanlagen werden auf den Dachflächen gestattet. Die Ausführung der Photovoltaikanlagen muss entsprechend (parallel) der vorhandenen Dachneigung erfolgen.

§ 9 (1):

Mischfassaden aus Sichtmauerwerk und Putz ist zulässig. Auf alten Fotos sind diese Art der Mischfassaden ebenfalls zu finden.

Die Verkleidung mit Riemchen ist nicht gestattet!

§ 11 (2) Änderungen in der Farbtabelle NCS:

1. Hellgelb-Rot bis S0505-Y50R
2. Hellrot + Hellrot-Blau + Hellblau entfallen komplett!

In Anlage – Ergänzungen:

1. S 2005-B20G entfällt

Änderungen:

2. S 0530 – Y20R – Y40R
3. S 0540 – Y30R – Y50R
4. S 0550 – Y30R – Y50R
5. S 0560 – Y30R – Y60R
6. S0570 entfällt

Änderungen:

7. S 0580 – Y40R – Y60R
8. S 1040 – Y20R – Y40R
9. S 1050 – Y20R – Y40R
10. S 2005 – Y entfällt

§ 11 (3):

Der Fassadengrundton muss über die Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein. Ausnahmen nur bei mehrgeschossigen Gebäuden nach Antrag und Beratung im BA möglich. Plastische und architektonische Gliederungselemente und Sockelflächen können mit anderen Farben getönt werden.

08.12.2021

Zibell
Bürgermeisterin



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penkun

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung i. V. m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 hat die Stadt Penkun auf ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penkun (Friedhofssatzung) beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung vom 03.04.2019 sowie der Ersten Satzung zur Änderung vom 07.09.2022 wird wie folgt geändert:

III. Grabstätten

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Erdgrabstätten
 - b. Urnengrabstätten
 - c. anonyme Urnengrabstätten ohne Namenstafel (Urnengrab)
 - d. halbanonyme Grabstätten mit Namenstafel (Urnengrab)
 - e. Baumgrabstätten mit Namenstafel
 - f. Erdbestattung mit Namenstafel

6a. Bei anonymen Urnengrabstätten ohne Namenstafel und halbanonyme Grabstätten mit Namenstafel ist nur saisonaler Grabschmuck in Form von Blumensträußen an den jeweiligen Liegeplatten gestattet. Diverser Grabschmuck in Form von Figuren, Kerzen, Blumenschalen, Kunstgestecke oder Gestecken zum Totensonntag sind nicht gestattet.

Die Liegeplatte wird in einem einheitlichen Maß durch die Friedhofsverwaltung beauftragt:

Liegeplatte 50 cm x 40 cm x 3–4 cm

mit Inschrift farbig getönt

Inschrift: Vor- und Nachname

Jahreszahlen Geburtsjahr – Sterbejahr.

Die Kosten werden durch Rechnungslegung durch das beauftragte Steinmetzunternehmen auf die Angehörigen umgelegt.

6b. Bei einer Erdbestattung mit Namenstafel handelt es sich um ein Einzelgrab. Eine zweite Sarg-Bestattung ist nicht möglich. Weitere Angehörige, vorrangig Ehepartner, können als Urne beigesezt werden. Ausnahmen bilden die Beisetzungen von Kindern und Angehörigen ohne Familie auf der vorhandenen Grabstätte. Die Ausnahme muss schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Erfolgt keine Antragstellung, wird die Liegeplatte entfernt. Die Stelle wird neu vergeben.

Die Liegeplatte wird in einem einheitlichen Maß durch die Friedhofsverwaltung beauftragt:

Liegeplatte 50 cm x 40 cm x 3-4 cm

mit Inschrift farbig getönt:

Vor- und Nachname

Jahreszahlen Geburtsjahr – Sterbejahr

Die Liegeplatten haben einen Farbton zwischen hellgrau und dunkelgrau.

Gestattet ist nur saisonaler Grabschmuck in Form von Blumensträußen an den jeweiligen Liegeplatten. Diverser Grabschmuck in Form von Figuren, Kerzen, Blumenschalen, Kunstgestecke oder Gestecken zum Totensonntag sind nicht gestattet.

6c. Die Baumbestattung erfolgt auf dem Friedhof Penkun auf dem dafür vorgesehenen Baumfeld Plan 7. Pro Baum werden 4 Urnen beige setzt.

Die Beauftragung der Liegeplatte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Die Kosten werden durch Rechnungslegung durch das beauftragte Steinmetzunternehmen auf die Angehörigen umgelegt.

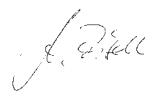
Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Erfolgt keine Antragstellung, wird die Liegeplatte entfernt. Die Stelle wird neu vergeben.

Gestattet ist nur saisonaler Grabschmuck in Form von Blumensträußen an den jeweiligen Liegeplatten. Diverser Grabschmuck in Form von Figuren, Kerzen, Blumenschalen, Kunstgestecke oder Gestecken zum Totensonntag sind nicht gestattet.

§ 21 – Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penkun tritt mit ihrer Änderung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 13.12..2022



Zibell
Bürgermeisterin



Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penkun

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung i. V. m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 hat die Stadt Penkun auf ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penkun (Friedhofssatzung) beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung vom 03.04.2019 sowie der Ersten Satzung zur Änderung vom 07.09.2022 wird wie folgt geändert:

III. Grabstätten

§ 7 – Belegungsgebühren

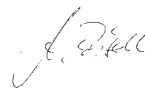
1m. halbanonyme Urnengrabstätte mit Namenstafel 700,00€

1n. Baumgrabstätte mit Namenstafel	730,00 €
1o. Verlängerung des Nutzungsrechtes	17,50 €
1p. Halbanonyme Erdbeisetzung	1.000,00 €

§ 13 – Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Penkun tritt mit ihrer Änderung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 13.12. 2022



Zibell
Bürgermeisterin



Zweckverband Klar-See

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 für den Zweckverband „Klar See“ Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Klar-See zum 31. Dezember 2020 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Zweckverbandsversammlung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	9.378.352,56 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020	99,50 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)	

Das Jahresergebnis 2020 beträgt 42.722,75 €
 Die Finanzrechnung 2020 weist einen Saldo aus von 114.618,49 €
 Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt 1.296.402,87 €
 Die Investitionsauszahlungen betragen 71.816,16 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 beschlossen, der Zweckverbandsversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Klar-See zum 31. Dezember 2020 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung erfolgte am 10.01.2023.

Beschluss Nr.: BV/26-2021-257

1. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Zweckverbandes Klar See zum 31. Dezember 2020 festzustellen.

Beschluss Nr.: BV/26-2021-258

Die Zweckverbandsversammlung Klar See beschließt, dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes „Klar See“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten aus.

Penkun, den 11.01.2023

Klänhammer
 Verbandsvorsteher

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Abfuhrtermine – März 2023

Gelber Sack

01./22.03. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, NeuhoF, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
 02./23.03. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
 03./24.03. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
 09./29.03. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
 10./30.03. Gorkow, Löcknitz
 17.03. Bergholz, Rossow, Wetzenow
 16.03. Caselow

Blaue Tonne

11.03. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
 15.03. Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
 14.03. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel
 01./29.03. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, NeuhoF, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
 15.03. Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
 24.03. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
 13.03. Gorkow, Löcknitz
 17.03. Glashütte

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende–

HISTORISCH

Vor 210 Jahren wurde in der Poscheruner Mühle die Konvention von Taugoggen geschlossen (1812)

Die Entscheidung des preußischen Generals Hans David Ludwig Yorck

1812 löste Generalleutnant Yorck den erkrankten Generalleutnant Julius Justus Reinhold von Grawert auf dem Posten des Befehlshabers des preußischen Hilfskorps für die „Grande Armee“ Napoleons im Russlandfeldzug ab. Am 3. März 1812 hatte der preußische König Friedrich Wilhelm III. einen entsprechenden Bündnisvertrag mit Frankreich unterschrieben (abgeschlossen am 24. Februar 1812) und sich zur Stellung von Hilfstruppen (insgesamt 20.000 Mann, davon 14.000 Mann Infanterie, 4.000 Mann Kavallerie, 2.000 Mann

Artillerie und 60 Kanonen) für diesen, von Napoleon berechnend zweiten polnischen Krieg genannten, Feldzug gegen das Zarenreich verpflichtet. 32.000 Mann (zwei preußische und die 27. französische Division) bildeten das X. Korps unter dem französischen Marschall Jaques MacDonald, den man vom spanischen Kriegsschauplatz abberufen hatte, um die linke Flanke dieser riesigen Armee zu decken, die auf Moskau marschierte und von Napoleon selbst kommandiert wurde. Das X. Korps selbst marschierte auf Riga und lieferte sich mit

der Russen einige Gefechte. In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, dass Napoleon die Preußen und die Österreicher, die er als unsichere Kantonisten ansah, nur an den Flanken gruppierte. Zu frisch waren noch die Ereignisse des Kriegs gegen Österreich (1809) und Schills Zug nach Stralsund sowie andere Insurrektionen in Hannover und Hessen. Die Preußen marschierten unter ihrer Generalität brav mit. Eine menschliche Trophäe dieser Kämpfe der preußischen Hilfstruppe waren in Gefangenschaft geratene Sängere des russischen Heeres, die in Potsdam in das spätere 1. Garderegiment einverleibt wurden und so den preußischen König musikalisch zu erfreuen hatten. Sie wurden nach den Befreiungskriegen nicht von den Russen zurück gefordert und verblieben in Potsdam. Erst 1826 wurde für sie die Kolonie Alexandrowka errichtet. Die Sicherung der Flanken seines Feldzuges gegen Russland war vielleicht als geschickter Schachzug gedacht. Dieses Konstrukt erwies sich jedoch nach der Niederlage und dem desaströsen Rückzug als eine äußerst brisante Gemengelage für die französischen Truppen. Auf Grund der hohen Opferzahlen war Napoleon jetzt auf das Wohlverhalten dieser Flankensicherung angewiesen. Die Stimmung in Preußen und in Deutschland wollte die Schwäche der Franzosen nutzen um die allseits verhasste Fremdherrschaft abzuschütteln. Beide, sowohl die besiegten Franzosen als auch die vorrückenden Russen buhlten um die Gunst der noch relativ mannstarken österreichischen und preußischen Truppen. Mit fortschreitender Zeit des französischen Rückzugs setzte sich die preußische Generalität, in gewisser Weise, auch selbst unter Druck. Die Russen hatten Österreich schon im November 1812 aufgefordert die Allianz mit Napoleon zu lösen. Doch um diese Zeit machte der Befehlshaber der österreichischen Truppen, Schwarzenberg, keinerlei große Anstalten, dem zu folgen. Bei den Österreichern setzte man von russischer Seite auf Zuwarten. Schwarzenberg zog sich dann langsam zurück, räumte Warschau und ließ die Sachsen unbehelligt passieren. Beim X. französischen Korps hatte sich die Lage weiter verschärft. Um die Preußen weiter an der Seite der Franzosen zu halten versuchte man es mit billiger Korruption. Die sonst übliche Ungunst MacDonalds schlug in in letzten Novembertagen des Jahres 1812 in zudringliche Freundschaft um. General Yorck erhielt das Offizierskreuz der Ehrenlegion und eine Dotation von 20.000 Franc und es wurde ihm sogar der Marschallstab in Aussicht gestellt. Er sollte auch ein neues Kommando bei den Franzosen bekommen. Zur selben Zeit nahm aber die russische Seite erste Kontakte zu ihm auf und verlangte einen Abfall von den Franzosen. Am 8. Dezember 1812 kam der von Yorck nach Wilna (heute Vilnius) geschickte Leutnant von Kanitz zurück und erstattete Bericht. Die plastische Darstellung einer total zerschlagenen Truppe von zerlumpte Soldaten, die nichts mehr mit dem einstigen Glanz der Grande Armee zu tun hatte, wurden von General Yorck aufmerksam zur Kenntnis genommen. In dieser Situation schickte er mehrfach Melder nach Berlin, mit der Frage nach weiteren Befehlen. Doch von dort kam keine Antwort. Angeblich wurden die Melder alle durch die Franzosen abgefangen. Für die Entscheidungsfindung von General Yorck waren die Gespräche mit Karl Friedrich Emil zu Dohna-Schlobitten und Karl von Clausewitz, ehemalige preußische Militärreformer die ihren Dienst in der preußischen Armee quittiert hatten und nun in der Russisch-Deutschen Legion dienten, wichtig. Mit einem Charakter wie Yorck zu verhandeln war nicht einfach. Er sah sich zuallererst als Militär und nicht als Politiker. Das hing vielleicht auch mit der Biographie des am 26. September 1759 in Potsdam als (illegitimer?) Sohn eines preußischen Offiziers namens Johnathan von Jork und der Tochter eines Hand-

werkers geborenen zusammen. In anderen Unterlagen nennt sich der Vater David Jonatan Jarka von Gostkowski. Sein Großvater soll Jan Jarka Gostkowski, der Pfarrer in Rowe bei Stolp (poln. Slupsk) war, gewesen sein. Die Vorfahren sollen Engländer sein und angeblich unter dem englischen Lordprotektor Cromwell (1599–1658) nach Schweden gekommen sein und unter dem schwedischen König Karl XII. (1682–1718) in Hinterpommern das Gut Gustkow besessen haben. Man leitete die Herkunft vom englischen Adelsgeschlecht der Earls of Hardwike her. Der eigentliche Name des Vaters und des Großvaters leitet sich aber wohl vom kaschubischen Panenadel her, was eine englische Herkunft nicht ausschließen muss. Die selbstbewusste Handelsstadt Danzig setzte sich gegen die polnischen Königstruppen unter Stefan Batory, der die städtischen Rechte beschneiden wollte, auch mit geworbenen englischen und schottischen Söldnern zur Wehr. Der Adel der im ehemaligen pommerschen Kreis Bütow (poln. Bytow) vorkommenden Familien der Jork, Jarck und Gorck hat wohl denselben Ursprung. Allein das Territorium in dem dieser Adel siedelte hatte vom 16. bis 18. Jahrhundert so einige Besonderheiten aufzuweisen, was die wirtschaftliche, staatliche und kirchliche Verfasstheit anbelangt. Im April 1525 bekamen die pommerschen Herzöge die Ämter Bütow und Lauenburg als erbliche freie Lehen vom polnischen König verliehen, für den immer noch ausstehenden Brautschatz für Herzogin Anna, der Gemahlin des pommerschen Herzogs Bogislaw X. Beim Erlöschen des Greifengeschlechts besetzte der polnische Kronhetman Koniecpolski 1637 Bütow und Lauenburg wieder für die polnische Krone da man es als erledigtes Lehen betrachtete. 1658 erfolgte die erneute Übergabe an Brandenburg-Preußen für erwiesene Hilfsdienste der Hohenzollern im Krieg gegen Schweden. Beide Ämter waren damit, wie Preußen, kein Bestandteil des Heiligen Römischen



Hans David Ludwig von Yorck (1814 Graf Yorck von Wartenburg) war als preußischer Militär maßgeblich am Nationalen Befreiungskrieg 1813/14 beteiligt.



Am 30. Dezember 1812 schlossen der preußische Generalleutnant Yorck und der russische Generalmajor Hans Karl von Diebitsch in der Poscheruner Mühle die „Konvention von Tauroggen“, die den Abfall Preußens vom napoleonischen Frankreich besiegelte.



General Yorck wurde vom preußischen König, der ihn des Amtes wegen seiner Insubordination enthoben hatte, erst wieder am 17. März 1813 rehabilitiert. Yorck erfocht beim heute in Sachsen-Anhalt liegenden Ort Wartenburg am 3. Oktober 1813 einen denkwürdigen militärischen Sieg in einer blutigen Schlacht gegen das aus Franzosen, Italienern und Württembergern bestehende Korps des Marschalls Bertrand.

Reiches Deutscher Nation. Erst in Jahre 1773 verzichtete Polen auf alle Rückfalls- und Oberlehnsherrlichkeiten in den Kreisen Bütow und Lauenburg. 1776 kamen beide Kreise zur neugebildeten Provinz Westpreußen und erst 1804 veraltungsmäßig wieder zu Pommern. Der kaschubische Adel galt nicht als nicht gerade gesegnet mit reichen Gütern. Hinzu kam, dass die Schweden die Stadt Bütow samt Burg zerstörten. Im Jahre 1700 brannte die ganze Stadt ab. Man war deshalb bestrebt diese Gebiete wieder aufzusiedeln. Und so kam es, dass nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts sich auch ein ausländischer Adel hier ansiedelte. Allerdings waren das zumeist Miniparzellen, die diese Leute bewirtschafteten. Die meisten waren Analphabeten. Der hier ansässige Adel wird zu dieser Zeit als ungebildet und arm dargestellt. Die fehlende Bildung ist sicherlich auch ein Grund für die unterschiedliche Schreibweise des Namens Yorck. Wurde der Kleinadel in Polen noch geduldet, so verschlechterten sich die Bedingungen mit der Inbesitznahme von Territorien durch Brandenburg/Preußen. Manch einer konnte den bisherigen Lebensstandard nicht mehr halten und strich einfach das von aus dem Namen. Die Namen wurden zu polnischen Zeiten polonisiert. Zu Zeiten der preußischen Herrschaft war das anders. Nun versuchte jeder seinem Namen einen deutschen Anstrich zu geben. Weil der kaschubische Adel sehr zahlreich war ist im 18. Jahrhundert das preußische Militär die Rettung gewesen um einen gewissen sozialen Standard zu halten. Es ist ein Phänomen dieser Zeit, dass hinterpommersche Adelige sehr zahlreich in der preußischen Armee vertreten waren. Der Vater von Hans David Ludwig Yorck, David Jonathan von Jork trat 1747 in die preußische Armee ein (Grenadierbataillon Klingsporn in Königsberg) und machte als Hauptmann den Siebenjährigen Krieg mit. Sein Sohn trat 1772 in das ostpreußische Regiment von Luck als Fahnenjunker ein und wurde 1777 Sekondeleutnant (nach anderen Angaben bereits 1775). Er änderte den Namen von Jork in York und strich das Adelsprädikat von Gostkowski. Später wurde in den Namen noch ein „c“ eingefügt. Aber noch heute sind sich die Nachschlaggerke beim Vornamen Hans nicht einig. Im süddeutschen Raum wird Johann bevorzugt. Die Familie soll evangelischer Konfession gewesen sein. Yorck machte den für Preußen

wenig erfolgreichen Feldzug von 1778 gegen Bayern („Kartoffelkrieg“) mit und geriet 1778 mit seinem Hauptmann in einen Zwist, weil er dessen Vorgehen beim Beutemachen, aus einem Yorck eigenen, starren Ehrgefühl heraus, als persönliche Bereicherung ansah und dieses Vorgehen seines Vorgesetzten zur Anzeige brachte. Das Resultat war eine Anklage wegen Insubordination und einjährige Festungshaft in Königsberg. Sein Offizierspatent wurde kassiert (1779). Nach der verbüßten Festungshaft verdingte er sich ab 1781 als Söldner und Kompaniechef in dem durch die niederländische Ostindien-Kompanie bezahltem Schweizerregiment Meuron. Er war 1783–1784 sowohl in Niederländisch-Indien als auch am Kap der guten Hoffnung, wo die Niederländer zu dieser Zeit eine Besetzung hatten, im Einsatz. Als der Kontrakt abgelaufen war kehrte Yorck 1785 wieder zurück und suchte wieder in das preußische Heer aufgenommen zu werden, was nach mehrfachen Bitten abgelehnt wurde. Erst nach dem Tode Friedrichs II., der penibel über seine Offiziere Buch führte, bekam er 1787 eine Anstellung als Kapitän in dem neuerrichteten Füsilieregiment Plüskow im schlesischen Namslau (poln. Namyslow). Hier heiratete er 1797 die Tochter des Kaufmanns Seidel, Johanna Seidel (es war die zweite Ehe; insgesamt hatte er 11 Kinder). 1792 war er Major geworden. 1794 nahm er am Feldzug gegen Polen teil und wurde Bataillonskommandeur und erhielt 1797 das Kommando eines Füsilierbataillons in Johannsburg (heute poln. Pisz). Zwei Jahre später war er Kommandeur eines Fußjägerregiments. In diesem Regiment wurde er 1804 zum Oberst und 1805 zum Brigadier befördert, nachdem er sich, nach zeitgenössischer Beurteilung große Verdienste um die Modernisierung des Schützendienstes gemacht hatte. In der Truppe hatte er sich zu dieser Zeit schon einen gewissen Namen gemacht. Er galt als militärisch streng und unnachgiebig im Dienst und hatte, königstreu wie er war, eine bis an den Starrsinn grenzende Dienstauffassung. Wenn der „böse Isegrim“ kam herrschte eisige Ruhe im Raum. Mit dieser militärischen Strenge hatte er, wie es Fontane in seinen „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ beschreibt, einige militärische Einheiten auf Vordermann gebracht. Das von Yorck geführte Fußjägerregiment heimste dann auch nach der für die Preußen verlorenen Schlacht bei Jena und Auerstedt am 26. Oktober 1806 im Gefecht von Altenzaun (heute nördliches Sachsen-Anhalt, in der Altmark) noch einigen Ruhm ein, indem der damalige Oberst Yorck den einzigen Sieg für die Preußen gegen die Franzosen (Marschall Soult) erkämpfte und so den Elbübergang der preußischen Truppen sicherte. Yorck schloss sich dem Blücherschen Korps an und gelangte so, schwerverwundet, bis Lübeck, wo er in französische Gefangenschaft geriet. Am 20. Februar 1807 wurde er, gemeinsam mit Blücher, für den französischen Marschall Victor, der dem Schillschen Freikorps in die Hände gefallen war ausgetauscht. Yorck wurde dann in Königsberg zum Generalmajor ernannt. Er erhielt das Kommando von Memel, wo die königliche Familie auch noch nach dem Tilsiter Frieden residierte. Yorck war ein braver Soldat und setzte sich für die Einhaltung der Kontinentalsperre ein, der das unterlegene Preußen nun beigetreten war. Er hätte in seinem Dienstesifer fast den letzten Draht nach Großbritannien gekappt. Er selbst hatte, nach einer Meldung, eine britische Brigg ausgemacht, die verdächtig Nahe auf der Ostsee vor Memel operierte. Yorck hielt aber den Dienstweg ein und bekam Bescheid, dass er das Schiff navigieren lassen sollte. Das hätte schon seine Richtigkeit. Und so blieb die letzte, geheime, Verbindung nach Großbritannien unangetastet. 1808 übernahm Yorck das Kommando der westpreußischen Brigade. 1810 wurde er Generalinspekteur sämtliche leichter Truppen und 1810 übernahm er noch das General-

gouvernement in Ost- und Westpreußen. Zu den preußischen Militärreformern um Scharnhorst und Gneisenau hatte Yorck mehr als ein unterkühltes Verhältnis. Er lehnte einen Umbau des preußischen Staates und die Veränderung der Militärverwaltung als „jakobinisch“ ab und bezeichnete die dort wirkenden Männer als „Kosmopoliten und Raisonneurs“. Da Preußen Österreich in seinem Kampf gegen Napoleon 1809 im Stich ließ und das preußische Königshaus seine Bündnistreue zu Frankreich 1812 wieder bekundete, hatte Yorck auch kein Problem damit, das neue Kommando im preußischen Hilfskorps für den napoleonischen Russlandfeldzug, unter Generalleutnant Grawert, zu übernehmen. Als Grawert mit Krankheit abging (er konnte wohl die preußische Ehre und die äußerst peinliche Lage als Befehlshaber in diesem Krieg nicht unter einen Hut bringen) hatte Yorck auch keine Bedenken, weder aus preußischer noch nationaler Sicht, das Kommando selbst zu übernehmen. Aber Yorck war kein Ignorant. Er sah mit wachen Augen die Katastrophe dieses napoleonischen Feldzuges gegen Russland. Im November/Dezember 1812 sollten die ihm im Baltikum noch verbliebenen Truppen den Rückzug antreten. Das X. Korps unter MacDonald wurde dazu in zwei Staffeln aufgeteilt, wobei die Preußen die letzte Staffel, die Nachhut, bildeten. Eine schwächeren russischen Armeeabteilung unter Generalmajor Hans Karl Anton von Diebitsch, der 1801 von der preußischen in die russische Armee gewechselt war, trennte nun die Preußen von den Franzosen. Erneut wurde Yorck von Emissären Diebitschs am 25. Dezember 1812 aufgesucht. Und wieder lehnte Yorck ab. Da seine Versuche aus Berlin irgendwelche Verhaltenshinweise zu bekommen fehlschlagen wäre nur ein Kampf die einzige Rettung gewesen. Am 28. Dezember 1812 erhielt er ein neues Verhandlungsangebot der Russen und den Befehl MacDonalds auf Tilsit zu gehen. Yorck musste handeln und das ohne entsprechende Instruktionen aus Berlin und den sicheren militärischen Untergang vor Augen. Yorck entschied sich anders. Mit den Worten „Ihr habt mich“ willigte er in eine direkte Begegnung mit dem russischen Generalmajor Diebitsch auf der Poscheruner Mühle, die nur unweit von Tauroggen (heute litauisch Taurage) lag, ein. Am 30. Dezember 1812 kam die Konvention von Tauroggen zustande. Sie sah vor, dass das Yorksche Korps neutralisiert wurde und im Gebiet zwischen Memel, Tilsit und Kurischem Haff Positionen bezog. Es sollte dort solange verbleiben bis anderslautende Befehle aus Berlin kommen würden. Falls ein Rückzug zur französischen Armee befohlen werden sollte, hätte das Korps zwar freien Abzug, sollte aber nicht bis zum 1. März 1813 gegen die russische Armee kämpfen. Es war festgelegt, dass sich andere preußische Einheiten der Konvention anschließen könnten. Die Reaktionen bei Bekanntwerden des Vertrags waren in Preußen und Deutschland überwältigend. Yorck besiegelte mit seiner Unterschrift das Zusammenbrechen des linken Flügels der Franzosen. Ostpreußen und die Gebiete östlich der Weichsel mussten von der französischen Armee geräumt werden. Eine von Ostpreußen ausgehende Volks-erhebung zwang die regierenden Kreise in Berlin letztlich zu einem Bündnis mit Russland und der Fortsetzung des Kriegs gegen Napoleon. Am wenigsten amüsiert über diese Eigenmächtigkeit Yorck war der preußische König Friedrich Wilhelm III., der für das Vorgehen seines Generals nur die Worte fand: „Da möchte einen doch der Schlag treffen.“ Der König ordnete auch gleich ein Kriegsgerichtsverfahren an. Vorher verließ er aber Berlin, wo eine 6.000 Mann starke französische Garnison unter dem brutalen General Angereau stand, in Richtung Potsdam. Man vermutete einen Handstreich der Franzosen zur Festsetzung des preußischen Königs, der sich dann mit seinem Gefolge nach Breslau bewegte. Yorck gab



Am 2. Februar 1813 wandte sich General von Yorck in Königsberg an die preußischen Stände und rief zum Kampf gegen die napoleonische Fremdherrschaft auf.



Das gräfliche Wappen der Familie Yorck von Wartenburg wurde am 3. Juni 1814 verliegen. In der Mitte das ursprüngliche Wappen, ein silberner Schild, dem zwei silberne und blau gestreifte, ins Andreaskreuz gelegte Balken vorgestellt sind.



In Siebmachers Wappenbuch von 1703 taucht beim pommerschen Adel dieses Wappen der Familie Jorck (die Jorcken) auf. Diese Familie blühte noch im 18. Jahrhundert und hatte im pommerschen Kreis Bütow Besitz.

den Anstoß zu einer Bewegung die nicht mehr aufzuhalten war. Ludwig van Beethoven benannte 1813 seinen 1908 entstandenen „Marsch für die böhmische Landwehr“ in „Yorkschen Marsch“ um. Dieser Marsch gehört noch heute zum militärischen Zeremoniell. Als Russen und das Yorksche Korps im März 1813 wieder in Berlin einzogen wurde der General Yorck vom König rehabilitiert und in seinen militärischen Dienststellungen bestätigt. Er selbst nahm tätigen Anteil an den Kämpfen gegen Napoleon bis 1814. Der Einsatz seines Korps aus zumeist Landwehr-Männern im Gefecht bei Wartenburg sicherte den Verbündeten in der Völkerschlacht bei Leipzig einen ungeheuren strategischen Vorteil und stellte die Kampfkraft der Landwehr-Männer mit denen der regulären Truppe gleich. Der König beförderte Yorck darauf zum General der Infanterie und verlieh ihm den Grafentitel Yorck von Wartenburg mit entsprechenden Dotationen in Klein-Oels in Schlesien (ehemalige Malteser-Kommende). 1815 quittierte er seinen Dienst weil er sich gegenüber Blücher zurückgesetzt fühlte und im Feldzug von 1815 nur die Reserve befehligte. Er blieb sich also treu. Ein besonderer Charakter. Am 5. Mai 1821 wurde er zum Generalfeldmarschall ernannt. Er starb am 4. Oktober 1830 in Klein-Öls (poln. Olesnica Mala). „Scharf wie gehacktes Eisen“ stellen Zeitgenossen Yorck von Wartenburg dar. Seine welthistorische Tat von 1812 bleibt unvergessen, auch wenn er unter Nation damals mehr die preußische als die deutsche verstand

WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM MÄRZ

90. Geburtstag

Hollnecker, Charlotte 08.03.1933 Löcknitz

85. Geburtstag

Stieg, Ingeborg 02.03.1938 Löcknitz

Köhnke, Ingeborg 10.03.1938 Penkun

Adam, Erich 13.03.1938 Grambow

Werth, Brigitte 17.03.1938 Löcknitz

Müller, Gerhard 20.03.1938 Rossow

Schulz, Irene 23.03.1938 Penkun

80. Geburtstag

Retzlaff, Sigrid 03.03.1943 Krackow

Hauslage, Erika 09.03.1943 Penkun

Werth, Dietrich 09.03.1943 Bergholz

Zańko, Wiktoria 14.03.1943 Löcknitz

Labes, Hans-Peter 15.03.1943 Penkun

Bünger, Reinhard 18.03.1943 Penkun OT Friedefeld

Sodtke, Marlene 21.03.1943 Plöwen

Neumann, Jürgen 27.03.1943 Löcknitz

Ebert, Jürgen 28.03.1943 Rothenklempenow

Scharfschwerdt Renate 28.03.1943 Penkun OT Friedefeld

75. Geburtstag

Hamsch, Gerd 03.03.1948 Krackow OT Lebehn

Kwiatkowski, Ursula 03.03.1948 Löcknitz

Schmidt, Hans-Joachim 06.03.1948 Löcknitz

Borchert, Renata 07.03.1948 Löcknitz

Kriesel, Marianne 10.03.1948 Löcknitz

Krause, Brigitte 25.03.1948 Grambow OT Sonnenberg

Ellmann, Eva 31.03.1948 Boock

70. Geburtstag

Ziemann, Gerlinde 02.03.1953 Penkun OT Friedefeld

Bartsch, Regina 03.03.1953 Löcknitz

Stabenow, Erhard 10.03.1953 Löcknitz

Halbeck, Norbert 12.03.1953 Löcknitz

Hinz, Edelgard 16.03.1953 Löcknitz

Manthe, Norbert 17.03.1953 Löcknitz

Hrabanski, Jürgen 18.03.1953 Plöwen

Münn, Renate 19.03.1953 Penkun OT Wollin

Dahlke, Klaus 20.03.1953 Rothenklempenow

Feret, Stanisław 22.03.1953 Penkun

Bolowski, Lothar 25.03.1953 Löcknitz

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubeantragung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.



Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

90. Geburtstages

möchte ich mich bei meinen Kindern, Enkelkindern, Verwandten und Bekannten recht herzlich bedanken. Vielen Dank auch an den Stadtführer und Busfahrer Rafael Socha sowie an das Serviceteam des Cafés 22 in Stettin.

Besonderer Dank gilt dem Bürgermeister Herrn Ebert, der Pastorin Frau Warnke und der Ministerpräsidentin Frau Manuela Schwesig.

Werner Juny

Löcknitz, im Dezember 2022

FAHRSERVICE

**Mietwagen - Krankenförderung
Liegendbeförderung + Tragestuhl + Rollstuhl
Beförderung von Dialysepatienten
Personenbeförderung bis 32 Personen**



**FAHRSERVICE
RÖSCHKE**

Remondo Röschke
Kastanienweg 25
17335 Strasburg/Um.

Mobil: 0175 / 206 31 41
Mobil: 0170 / 730 34 54
Tel.: (039753) 20 400
Tel.: (03973) 231 798

Wir vermieten in Löcknitz

2-Zi.-Dachgeschoss-Wohnung

mit Abstellraum, **61,29 m²**,
315€ Kaltmiete zzgl. 120€ Nebenkosten

2,5-Zimmer-Wohnung

mit Abstellraum und Balkon, **71,04 m²**,
390 € Kaltmiete zzgl. 140 € NK

Tel.: 0171 / 23 33 068

Für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke
zu meinem



95. Geburtstag

möchte ich meinen Kindern,
Enkelkindern, Urenkeln und meinem Ururenkel
sowie Verwandten, Freunden und Bekannten
mein herzliches Dankeschön aussprechen.

Lieben Dank an den Löcknitzer Bürgermeister,
an die Ministerpräsidentin und den Landrat.

Günther Knaak

Löcknitz, Januar 2023

Jahre vergehen
und sind auf immer vergangen,
aber ein schöner Tag
leuchtet ein Leben hindurch.

QUELLE: UNBEKANT



Unsere

Goldhochzeit

war ein besonderer und
schöner Tag, der uns lange in Erinnerung bleiben wird.

Auf diesem Wege möchten wir uns von Herzen bei unseren
Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für die
lieben Glückwünsche, Geschenke und Blumen bedanken.
Besonders bedanken möchten wir uns bei unseren Kindern
und bei Andrea und Alex Tkocz für die große Unterstützung
und das schöne Programm. Unser Dank geht ebenso an den
Bischof Tilmann Jeremias, die Bürgermeisterin Frau Zibell und
die Ministerpräsidentin Frau Schwesig.
Auch danken wir Anke und Margitta, der Fischgruppe, dem
Karnevalsverein, dem Schützenverein, der Musikgruppe „LPG“
und Ingo mit seiner Truppe, für das Unterhaltungsprogramm.

Ilse und Günter Krause

Penkun, im Dezember 2022

Für die Glückwünsche, Blumen
und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Enkelkindern,
Verwandten und Nachbarn herzlich bedanken.

Unser Dank geht ebenso an den Bürgermeister
Herrn Ebert, den Landrat Herrn Sack, die Minister-
präsidentin Frau Schwesig und an das Team des
Restaurants „Haus am See“ in Löcknitz.

Helga und Manfred Labes

Löcknitz, im Januar 2023



Für die vielen Glückwünsche, Blumen
und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren lieben Kindern, Verwandten,
Freunden und Bekannten ganz herzlich bedanken.

Ganz lieber Dank gilt dem Bürgermeister
der Gemeinde Krackow, Gerd Sauder und
der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig.

Danke sagen wir auch Carmen, Sören und
dem Team der Gaststätte „Zum Bauernhof“
für die gute Bewirtung sowie der
Bäckerei Rieck für den leckeren Kuchen.

Horst und Ursula Hellwig

Krackow, Dezember 2022



Für die vielen Glückwünsche, Blumen
und Geschenke anlässlich meines

70. Geburtstages

möchte ich mich bei meiner Familie,
unseren Verwandten, Freunden, Nachbarn
und Bekannten recht herzlich bedanken.

Einen lieben Dank
unserem Bürgermeister Herrn Schulze,
dem Kreisfeuerwehrverband V-G,
der FFW Rothenklempenow/Mewegen,
dem Fahrdienst Marquardt sowie
dem Team der Kellergaststätte Rothen-
klempenow für den gelungenen Abend.

Udo Badrow

Mewegen, im Dezember 2022



VERANSTALTUNGEN

Ausstellung der Torgalerie Rothenklempenow z.B. Kollegin Blümel – Frauen in der DDR-Landwirtschaft



Die 1960er Jahre boten einer jungen Frau in der DDR große Chancen. Zumal in der Landwirtschaft nicht wenige alteingesessene Bauernfamilien waren, in den Jahren davor in den Westen geflohen. Nicht willens, der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft ihre Unabhängigkeit zu opfern. Diese Lücke sollten die Absolventen und Absolventinnen der Hoch- und Fachschulen schließen. Meistens kaum älter als Mitte zwanzig wurden die jungen Frauen und Männer in die Dörfer der Republik geschickt, um dort als Leitungskader die auf Geheiß der SED neugegründeten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) zu führen. Eine von ihnen war Renate Blümel.

1939 im brandenburgischen Dahlewitz geboren kam die Diplom-Landwirtin gemeinsam mit ihrem Mann und ehemaligen Kommilitonen Baldur Blümel 1964 nach Rothenklempenow, Pferd und Hund im Schlepptau. Die folgenden 25 Jahre ihres Lebens widmete Renate Blümel der Arbeit

in den Stallungen der LPG-Fortschritt. Als Vorsitzende der LPG-Tierproduktion und zweifache Mutter lebte sie den Spagat zwischen Vollzeitjob und Familie, Scheidung inklusive. Nach der Wende wagte Renate Blümel den Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit und – auch das nicht untypisch für ostdeutsche Lebensläufe – scheiterte. Nicht zuletzt an den Rahmenbedingungen, die die neue bundesrepublikanische Gesetzgebung der Agrarwirtschaft setzte. Die Zeit, die Renate Blümel danach im Überfluss zu haben schien, widmete sie nun vor allem ihren Enkelkindern und ihrem Hund. 2001 erlag sie schließlich einer Krebserkrankung, der sie jahrelang trotzen konnte.

Die Torgalerie zeichnet in der Ausstellung „z.B. Kollegin Blümel – Frauen in der DDR-Landwirtschaft“ ihren Lebensweg nach. Mit zahlreichen Fotos, Dokumenten und autobiografischen Tonaufzeichnungen würdigt die Ausstellung damit stellvertretend das Lebenswerk vieler ostdeutscher Genossenschaftsbäuerinnen.



28.01. bis 23.03.2023 – Torgalerie Rothenklempenow, Schlossstraße 3, 17321 Rothenklempenow
Besucher bitte in der benachbarten Kellergaststätte melden, Do. geschlossen. www.torgalerie.de

*Der Heimat- und Burgverein Löcknitz e. V.
lädt ein:*

Zur Vernissage

Galerie im Burghof am Mittwoch, **8. März 2023, um 15:00 Uhr**

Wir möchten Sie und Ihre Freunde einladen.

Olaf Beckert zeigt Grafiken & Zeichnungen, die nach seinen Reisen entstanden sind.

Einführende Worte spricht Werner Kothe –
Musikalisch begleitet wird die Vernissage von Jürgen Karlstedt.

Am Anschluss an die Vernissage treffen den Künstler bei einem geselligen Beisammensein, Kaffee & Kuchen, im Gemeindesaal über der Galerie.



Ihr Ansprechpartner für Kulturarbeit in Uecker-Randow? Das sind wir!

Das Team des Kulturlandbüros wünscht Ihnen ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr! Wir freuen uns darauf, mit Ihnen die kulturelle Landschaft Uecker-Randows weiter zu entdecken und zu gestalten.

An vielen Städten und Gemeinden konnten wir bereits mit Ihnen aktiv werden: Fahrenwalde, Grambow, Glasow, Krakow, Liepgarten, Löcknitz, Mönkebude, Nieden, Pasewalk, Penkun, Rothenklempenow und Strasburg (Uckermark).



Neues aus den Dorfesidenzen

In diesem Jahr kommen Hintersee und Boock als neue Dorfresidenz-Orte hinzu. Mit Lübs und noch zwei nicht bekannten Gemeinden werden wir Kulturlandschauen umsetzen. Gemeinden können sich auf dieses Format noch bis Ende März bewerben. Mit einer Kulturlandschau unterstützen wir dabei, Anlässe für Begegnungen im Ort zu schaffen und die kulturellen Schätze zu präsentieren.

In der Dorfresidenz im Randowplateau finden nun wöchentlich Proben für die **Tanz-Theater-Aufführung am 4. Juni 2023 in Battinsthal** statt. Auch eine Nähwerkstatt wurde eingerichtet. Wer beim Fest mitmachen möchte kann sich unter: www.fest-randowplateau.de informieren.

Mathis Dieckmann ist ab Februar für den 2. Teil seiner Residenz in Liepgarten. Aus den Zukunftsvisionen der Einwohner*innen werden Kunst-Installationen entstehen. Die Abschlusspräsentation ist voraussichtlich am **9. April**.

Anstehende Veranstaltungen

Zur 2. Kulturlandwerkstatt am **11. März 2023** laden wir regionale Kunst- und Kulturschaffende ein, sich mit unseren Dorfresidenzkünstler*innen im Gutshaus Ramin über partizipatives Arbeiten auszutauschen. Wir bitten um Anmeldung bis 20.02. unter netzwerk@kulturlandbuero.de

Am **30.03.** veranstalten wir in Liepgarten das 8. Netzwerktreffen und vom **8. bis 9. Juni** sind wir natürlich auch am Fachtag Kultur des Landkreises in Rothenklempenow beteiligt. Ein weiteres Highlight dieses Jahr ist das Detect Classic Festival vom **11. bis 13.08.** auf Schloss Bröllin. Regionale Akteur*innen aus allen künstlerischen Bereichen sind aufgerufen, das Programm mitzugestalten. Alles Infos dazu unter: www.kulturlandbuero.de

Haben Sie Fragen, möchten Sie beraten werden oder uns Ihre Projektidee vorstellen? Kommen Sie gerne auf uns zu! Bröllin 3, 17309 Fahrenwalde, Tel. +49(0)39747/56 50-03, muh@kulturlandbuero.de



Bürgersprechstunden in Löcknitz zum Ausbau des Glasfaser-Netzes der Landwerke MV Breitband GmbH

📅 21. Februar von 14 bis 17 Uhr

📅 7. März von 14 bis 17 Uhr

📍 Bürgerhaus Löcknitz, Marktstraße 4

Terminvereinbarungen vorab bei unseren Medienberatern Sandy Ströhl (0171 3676052) und Heiko Lemke (0175 6407547) möglich.

Das schnellste Internet. Einfach von hier.

www.REINE-MV.de Tel. 03985 434480 kundenservice@reine-mv.de



Termine Gottesdienste 2023

Evangelische Kirche Boock

19.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
26.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
01.03.	19.00 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
05.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Winterkirche
12.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Winterkirche
19.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
26.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz
Tel. 039754/20880

Katholische Kirche Pasewalk

19.02.	12:00 Uhr	Gottesdienst (poln.-dt.) in Löcknitz
22.02.	18:00 Uhr	Gottesdienst (poln.-dt.) in Löcknitz
26.02.	12:00 Uhr	Gottesdienst (poln.-dt.) in Löcknitz
05.03.	12:00 Uhr	Gottesdienst (poln.-dt.) in Löcknitz
12.03.	12:00 Uhr	Gottesdienst (poln.-dt.) in Löcknitz
19.03.	12:00 Uhr	Gottesdienst (poln.-dt.) in Löcknitz
26.03.	12:00 Uhr	Gottesdienst (poln.-dt.) in Löcknitz
02.04.	12:00 Uhr	Gottesdienst (poln.-dt.) in Löcknitz

Veranstaltungen der Gemeinde Krackow/ gemeinsame Veranstaltungen des Randowplateaus

08.04.2023	Osterfeuer Freiwillige Feuerwehr Krackow	29.07.2023	Generationstreffen in Hohenholz
30.04.2023	3. Walpurgisnacht am Backofen Krackow	05.08.2023	Dino-Disco mit Klacks Freilichtbühne in Krackow
06.05.2023	CPO-Pokalfest in Krackow mit Fahrradtour polnische Grenze-Krackow	09.09.2023	Kapellenfest in Battinsthal
13.05.2023	Internationale Oldtimerrallye Kutschenmuseum Krackow	09.12.2023	Seniorenweihnachtsfeier Krackow/Glasow
18.05./20.05.	Reitturnier in Krackow	16.12.2023	1. Gemeinsamer Weihnachtsmarkt des Randowplateaus in Hohenholz
03.06.2023	Kindertag Freiwillige Feuerwehr in Krackow	23.12.2023	2. Bratapfelfest/Adventsmarkt Kirche in Krackow
04.06.2023	Tanz auf dem Randowplateau in Battinsthal	31.12.2023	Silvesterparty mit DJ ITZ in der MZH Krackow, Sportverein Krackow
10.06.2023	3. Randowplateaumesse in Glasow		
30.06./01.07.	Sportfest in Krackow		
15.07.2023	Neptunfest in Schuckmannshöhe Anglerverein Krackow		

RÜCKBLICK – VEREINE – VERBÄNDE

Deutsch-Polnisches Netzwerktreffen von perspektywa im Gutshaus Ramin

Aus Löcknitz, Penkun, Grambow aber auch aus Greifswald, Szczecin und Gartz an der Oder sind am 14. Dezember 2022 zahlreiche Teilnehmer*innen zusammengekommen, um eine bunte und engagierte deutsch-polnische Zivilgesellschaft zu feiern! Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause wagten wir endlich wieder ein persönliches Treffen in größerem Rahmen und luden zu einem vorweihnachtlichem Netzwerktreffen im Gutshaus Ramin ein. Es wurde rege miteinander diskutiert, aktuelle Projektvorhaben ausgetauscht und neue Kontakte geknüpft.

Wir danken unseren Partnern, die gemeinsam mit uns dieses Wiedersehen gestaltet haben, sowie unseren Gästen für ihr vielfältiges Engagement und die Zusammenarbeit für mehr Diversitätsbewusstsein im Grenzraum!



Polsko-Niemieckie Spotkanie Networkingowe projektu perspektywa w Dworku w Ramin

Uczestnicy z Löcknitz, Penkun, Grambow, ale także z Greifswaldu, Szczecina i Gartz nad Odrą spotkali się 14 grudnia 2022 r., aby wspólnie świętować zaangażowanie polsko-niemieckiego społeczeństwa obywatelskiego! Po dwuletniej przerwie spowodowanej pandemią udało się znów spotkać osobiście i to w większym gronie, a perspektywa serdecznie zaprosiła wszystkich na przedsięwzięte spotkanie do Dworku w Raminie. Nie zabrakło żywych dyskusji i rozmów o bieżących projektach.

Dziękujemy wszystkim naszym partnerom, dzięki którym wspólnie zorganizowaliśmy to uroczyste spotkanie. Dziękujemy serdecznie za to, że razem z nami uhonorowali Państwo zaangażowanie na rzecz różnorodności na pograniczu!



perspektywa – Zusammenleben und Beteiligung stärken ist ein Projekt der RAA - Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V. und wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie vom Land Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Metropolregion-Stettin-Fonds und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Nikolausfeier der Gemeinde Grambow

Etwas vorfristig fand am 3. Dezember 2022 die Nikolausfeier der Gemeinde Grambow statt. Traditionell begann die Veranstaltung mit der Übergabe des Begrüßungsgeldes. Diesmal konnte drei jungen Familien das Geld überreicht werden.



Nach der Kaffeerunde gab es die Geschichte „Die kleine Hexe“. Die Eggesiner Märchentruhe begeisterte Groß und Klein mit ihrem Spiel. Dafür noch einmal unser besonderer Dank.



Nach dem anschließenden Fackelzug mit der Feuerwehr, verteilte der Nikolaus am Lagerfeuer seine Gaben.



Für diese gelungene Veranstaltung möchten wir uns beim Dorfklub, der Feuerwehr und bei der Gaststätte „Zum Dorfteich“ herzlich bedanken.

Club der deutsch-französischen Freundschaft der Stadt Penkun

Europa im Alltag, Interessieren und verstehen, Entdecken und teilnehmen

Das neue Jahr hat nun „Fahrt“ aufgenommen und uns allen den Alltag wieder beschert. Freuen wir uns auf viel gemeinsame Zeit und ein erfolgreiches Jahr.

Der Vorstand hat den „Jahresablauf“ schon terminlich durchgeplant.

Am 21.04.2023 und am 15.11.2023 werden wir Zusammenkünfte für Alle jeweils ab 19.00 Uhr, durchführen. Den Ort werden wir dann gesondert und rechtzeitig bekannt geben und begrüßen gerne weitere Interessenten.

Im Rahmen unserer Vereinspräsentation führen wir dann am 16.09.2023 ab 19.00 Uhr unser 6. Essen im Museumsdorf durch.

Für den Vorstand selbst haben wir uns auf feste monatliche Termine verständigt, um die schon anstehenden Arbeiten auch kontinuierlich und qualitativ abarbeiten zu können.

Auf der durch die Bürgermeisterin der Stadt Penkun einberufenen Beratung am 24.01.2023, haben wir den Termin 16.09.2023 als Vereinsaktivität auch benannt.

Auf unserer nächsten Vorstandssitzung am 15.02.2023 werden wir dann auch die zukünftigen Artikel besprechen, welche im Amtsblatt dann unsere Reise aus dem Juli 2023 darstellen werden.

R. Buchholz

Gasspürgerät für die Penkuner Feuerwehr

Als Vertreter der E.DIS Netz GmbH übergab Herr Christian Schug auf einem gemeinsamen Termin Ende Dezember ein Gasspürgerät im Wert von knapp 1.500 €. Mit diesem Gasspürgerät können giftige und explosive Gase gemessen werden. „Wir sind froh, wenn wir es nicht brauchen. Aber genauso froh sind wir, dass wir es haben, wenn wir es brauchen“, sagt Penkuns Wehrführer Maik Weber. Im Rahmen einer Regionalförderung der E.DIS Netz GmbH, sind der Stadt Penkun so keine Kosten entstanden.



Die Stadt Penkun sowie die Feuerwehr bedanken sich bei der E.DIS Netz GmbH für diese sinnvolle technische Erweiterung der bisherigen Ausrüstung.



Einmal auf die Pauke hauen...

Das Löcknitzer Mandolinenorchester kann immer noch begeistern, das hat sich bei unserem letzten Auftritt in Blankensee gezeigt. Bekommt man da nicht Lust mitzumachen?

Jedes Instrument ist willkommen und lässt sich integrieren. Du meinst, dass Du keine Noten kennst und darum nicht dabei sein kannst?

Da gibt es für Menschen mit Gefühl für Takt und Rhythmus die Möglichkeit sich zu beteiligen. Im richtigen Moment zu klappern, zu klingeln, auf die Pauke zu klopfen – das macht Spaß und ist nicht so schwer. Komm doch mal zur Probe

in die Löcknitzer ehemalige Grundschule, Mittwoch um 19.30 Uhr ist Probe. Da darf man getrost einmal reinschauen und entscheiden, ob man gerne mitmachen möchte. Einen Versuch ist es wert ...

Wir sind eine prima Truppe und man kann bei uns aktiv werden und sich wohl fühlen.

Christine Schächter

Intensivierung und Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren Krackow und Kolbaskowo unter Pandemiebedingungen und Modernisierung des Alarmierungssystems

Im Rahmen des o.g. Projekttitels stellte die Gemeinde Krackow einen Antrag auf Förderung bei der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V., um das Alarmierungssystem in Krackow und dem Ortsteil Lebehn zu modernisieren und die Freiwillige Feuerwehr mit explosionsgeschützten Funkgeräten und mit digitaler Kommunikationstechnik auszustatten. Dieses Projekt wurde in Kooperation mit dem polnischen Partner, der Feuerwehr Kolbaskowo, realisiert. Das Projekt wurden seitens der Pomerania in einer Gesamthöhe von 33.150,03 € aus dem Fonds für kleine Projekte Interreg V A – Sonder-Call COVID-19 umgesetzt. Die Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. beteiligte sich mit 85 % an der Gesamtsumme, sodass der Eigenanteil der Gemeinde Krackow bei 15 % lag.



Nach einem ersten Kennenlernen der polnischen und deutschen Kameraden im September 2022 wurde eine gemeinsame feste Arbeitsgruppe aufgebaut. So wäre im Falle einer pandemiebedingten Ansteckung zwar die Arbeitsgruppe betroffen, aber die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren wäre weiterhin gegeben gewesen. Auf diesem „Kick-off-Meeting“ wurden vier Anschlusstermine vereinbart, um die Zusammenarbeit und Kommunikation zu festigen und zu stärken. In der gemeinsamen Arbeitsgruppe wurde ein zweisprachiger Einsatz- und Kommunikationsplan zum gemeinsamen Einsatz im Hohenholzer Forst erarbeitet. Beendet wurde das Projekt im Oktober mit einer gemeinsamen Übung beider Feuerwehren. Den Mitarbeitern der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. Löcknitz sei ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung zur Umsetzung des Projektes ausgesprochen.

Selbsthilfegruppe „ALKOHOL“

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe in Vorpommern-Greifswald sucht Betroffene die an den Treffen der Pasewalker Selbsthilfegruppe „Alkohol“ teilnehmen möchten. Die Gruppe trifft sich wöchentlich in einer vertraulichen Atmosphäre um sich gemeinsam über Erfahrungen auszutauschen, eine bestehende Alkoholsucht zu kontrollieren, sich gegenseitig Mut zu machen und gemeinsame Aktivitäten zu gestalten.

Selbsthilfegruppen sind nicht als alleinstehende Therapieform zu betrachten, können aber einen wichtigen Beitrag leisten um sich von der Alkoholsucht zu befreien. Alles in der Gruppe Besprochene wird nicht nach außen getragen.

Bei Interesse oder Fragen:

Claudia Snow, Beraterin für Selbsthilfe, E-Mail: kiss-vg@volkssolidaritaet.de, Mobil: 0151 1157 6891

DER KOMMUNALE PRÄVENTIONS-RAT (KPR) DES AMTES LÖCKNITZ-PENKUN STELLT SICH VOR

WAS SIND KOMMUNALE PRÄVENTIONS-RÄTE UND WOHU GIBT ES SIE?



Der Kommunale Präventionsrat ist ein Gremium, das der lokalen Kriminalitätsvermeidung dient. Engagierte Menschen und Organisationen, die ein besonderes Interesse oder Möglichkeiten haben, an der Vermeidung von Straftaten präventiv mitzuwirken, arbeiten hier regelmäßig zusammen.

DER KOMMUNALE PRÄVENTIONS-RAT DES AMTES LÖCKNITZ-PENKUN



gegründet am 5. März 2014

Aufgaben:

- # Weiterentwicklung einer demokratischen Kultur
- # Beratende Rolle für das Amt Löcknitz-Penkun
- # Initiierung von Projekten
- # Kriminalitätsvermeidung
- # kollegiale Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunalen Präventionsräten, dem Kreispräventionsrat sowie dem Landesrat für Kriminalitätsvermeidung

WIE FUNKTIONIERT DER PRÄVENTIONS-RAT DES AMTES LÖCKNITZ-PENKUN UND WER KANN MITGLIED WERDEN?

Behörden, Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Einzelpersonen können eine Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle des Kommunalen Präventionsrates beantragen. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Kommunale Präventionsrat punktuell Gäste einladen, ohne, dass diese Mitglieder sind. *Vorsitzender des KPR* des Amtes Löcknitz-Penkun ist der Amtsvorsteher *Stefan Müller*.

KONTAKT:

Bei Fragen, Interesse an Mitwirkung oder einem speziellen Anliegen an über Kommunale Präventionsrat des Amtes Löcknitz-Penkun wenden Sie sich gerne an die Leiterin des Haupt- und Ordnungsamtes Frau Anke Timm: Tel. 01 39754-50113 | E-Mail: Adresse: amt@loecknitz-online.de | Betreff: Präventionsrat

PRZEDSTAWIAMY KOMUNALNĄ RADĘ PREWENCYJNĄ (KRP) DZIAŁAJĄCĄ PRZY URZĘDZIE LÖCKNITZ-PENKUN

CZYM SĄ KOMUNALNE RADY PREWENCYJNE I JAKA JEST ICH ROLA?



Komunalna Rada Prewencyjna jest organem służącym lokalnej prewencji kryminalnej. Tu regularnie współpracują ze sobą osoby i organizacje mające szczególny interes lub możliwości zapobiegania przestępczości.

KOMUNALNA RADA PREWENCYJNA PRZY URZĘDZIE LÖCKNITZ-PENKUN



założona w dniu 5 marca 2014 r.

Zadania Rady Prewencyjnej:

- # Wspieranie rozwoju kultury demokracji
- # Rola doradczą dla Urzędu Löcknitz-Penkun
- # Inicjowanie projektów
- # Zapobieganie przestępczości
- # Współpraca i regularna wymiana doświadczeń z innymi lokalnymi radami prewencyjnymi, Powiatową Radą Prewencyjną i Krajową Radą ds. Zapobiegania Przestępczości.

NA JAKICH ZASADACH DZIAŁA RADA PREWENCYJNA LÖCKNITZ-PENKUN I KTO MOŻE ZOSTAĆ JEJ CZŁONKIEM?

Urzędy, instytucje, organizacje, stowarzyszenia i osoby fizyczne mogą ubiegać się o członkostwo za pośrednictwem biura Komunalnej Rady Prewencyjnej. W celu wspierania swojej działalności Komunalna Rada Prewencyjna może zapraszać na posiedzenia gości, którzy nie są jej członkami. *Przewodniczącym KRP* Löcknitz-Penkun jest naczelnik urzędu *Stefan Müller*.

KONTAKT:

Jeżeli macie Państwo pytanie, są zainteresowani udziałem lub macie konkretną sprawę do Komunalnej Rady Prewencyjnej przy Urzędzie Löcknitz-Penkun, prosimy o kontakt z kierowniczką Urzędu ds. Porządku i Bezpieczeństwa Publicznego, panią Anke Timm: Tel. 01 39754-50113 | Adres e-mail: amt@loecknitz-online.de | Temat: Präventionsrat

FREIER WOHNRAUM IN 17322 BLANKENSEE

Objekt	Teilsanierte Wohnung
	Dorfstr. 106, 17322 Blankensee
Lage	EG links
Wohnfläche	54,60 m ²
Kaltmiete	273,00 €
Nebenkosten	109,20 €
Heizkosten	109,20 €
Kaution	2 Nettokaltmieten
frei	ab SOFORT
	mit Keller und PKW Stellplatz
	Bad mit Dusche



Objekt	Dorfstr. 106, 17322 Blankensee
Lage	2. OG links
Wohnfläche	53,60 m ²
Kaltmiete	268,00 €
Nebenkosten	107,20 €
Heizkosten	107,20 €
Kaution	2 Nettokaltmieten
	demnächst frei / mit Keller und PKW Stellplatz

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 0160 561 33 80 oder per Mail gemeinde@blankensee.de

SPORTNACHRICHTEN

Zwei Ehrungen und ein Turnier zum Jahresabschluss 2022 beim Boocker SV 62

Traditionelle Turniere, wie das Tischtennis Turnier im Februar, das internationale Fußballturnier im Mai, sowie das 3-tägige Reitturnier „Pferdefestival Stettiner Haff“ im Juli, waren die großen Höhepunkte vom Boocker Sportverein 62 e. V. im 60. Jubiläumsjahr 2022.

Mit zwei Auszeichnungen im Dezember sowie einem Skatturnier, neigte sich dieses Jahr dem Ende entgegen.

Am 10. Dezember feierten die Sportler des Boocker SV 62 ihre Weihnachtsfeier. Zu dieser kam auch die Vorsitzende des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald Frau Christhilde Hansow und nahm, gemeinsam mit dem Boocker Vereinsvorsitzenden Karsten Gombert, zwei besondere Ehrungen vor. Die Sportsfreunde Ingolf Wittkopf und Gunnar Mißling wurden, für ihre hervorragende ehrenamtliche Vereinsarbeit, mit der Ehrennadel des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e. V. in Silber ausgezeichnet.



Zum Jahresabschluss trafen sich am 28.12.2022 24 Skatfreunde aus der Umgebung in der Sportlerklausur in Boock und spielten um Preise und um einen der drei Siegerpokale. Nach 5 Stunden und zahlreichen Spielen standen die Platzierungen um 19:00 Uhr fest.

Den 1. Platz belegte Gernot Maaß aus Pasewalk, der 2. Platz ging an Olaf Reppenning aus Mewegen und den 3. Platz belegte der Sportsfreund und ehemaliger Boocker Gerd Harting aus Nordhorn. „Schön war auch, dass sich der junge 21-jährige Sportsfreund Max Pahlke unter den meist älteren Herren wiederfand und einen erfreulichen 13. Platz belegte“, erwähnte Karsten Gombert bei der Siegerehrung. Die Skatfreunde um den Boocker Organisator Reinhard Moll treffen sich aber nicht nur einmal im Jahr. So treffen sich Spieler, aus der näheren Umgebung seit vielen Jahren in regelmäßigen Abständen in Boock, um gemeinsam Skat zu spielen.

Der Boocker SV 62 e. V. bedankt sich bei allen Vereinsmitgliedern, Sponsoren und Helfern, die den Verein das ganze Jahr ehrenamtlich, tatkräftig und finanziell unterstützt haben und wünscht allen ein schönes und gesundes neues Jahr 2023.

Der Vorstand des Boocker SV 62

Auch in diesem Jahr werden wieder drei sportliche Höhepunkte in Boock stattfinden.

29.–30.04.2023 Internationales Fußballturnier
 Mai 2023 Tischtennis Vereinsmeisterschaft
 21.–23.07.2023 Pferdefestival Stettiner Haff

Ein Super Start ins Jahr 2023 für den Sportschützenverein Löcknitz

Zur Eröffnung unseres Neujahrspokal 2023 kamen viele Gäste. Als Vertreter des Landesschützenverbandes M-V der Präsident des Landesschützenverbandes Gerd Hamm, als Vertreter des Kreisschützenbundes Vorpommern-Greifswald der Vizepräsident Volker Croll und der Jugendsportleiter Dirk Wrase. Als Vertreter der Gemeinde Löcknitz eröffnete der Bürgermeister Detlef Ebert den Neujahrspokal.

Der Sportschützenverein Löcknitz e. V. 1990 erreichte für die sehr gute Nachwuchsarbeit den 1. Platz und erhielt ein Hochmodernes Luftgewehr der Carl Walther GmbH und 10.000 Schuss Munition.

Gerd Hamm würdigte in seiner Ansprache die gute Arbeit aller Schützenvereine im Land M-V und dankte unserem Verein für die gute Jugendarbeit. Löcknitz so sagte Gerd Hamm, ist ein Aushängeschild für den Schießsport im Bereich der Jugendarbeit und dem Breitensport. Er überreichte dem Sportschützenverein Löcknitz, das Luftgewehr und unsere Jugendarbeit kann dadurch weiter verbessert werden. Im Namen unsrer Jugend nahm Maja Wendorff das Gewehr in Empfang. Wir bedanken uns bei unserer Jugend und allen Mitgliedern, die für die gute Jugendarbeit im Verein ihr Bestes geben. Wir versprechen auch weiterhin die Jugend zu fördern und auch den Breitensport weiter auszubauen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle auch bei unseren Sponsoren und Helfern für die Unterstützung unsres Vereins und wünschen allen ein Gesundes und Erfolgreiches Jahr 2023. Das Neujahrspokalschießen war auch eine tolle Veranstaltung. An den Wettkämpfen haben insgesamt 55 Starter aus sieben Schützenvereinen sowie aus der Bevölkerung teilgenommen. Nach einem deftigen Mittagessen mit Erbseneintopf und Bockwurst fand die Siegerehrung statt.

Sieger Bevölkerung Damen: 1. Platz Cornelia Schmidt, 2. Platz Iris Bullmann und 3. Platz Stefanie Liekfeld

Sieger Bevölkerung Herren: 1. Platz Hans-Georg Otto, 2. Platz Danilo Kusch und 3. Platz Manfred Laubisch

Sieger Schützen Herren 1. Platz Torsten Liekfeld, 2. Platz Ronald Heling und 3. Platz Frank Winter

Sieger Jugend weiblich: Stella-Marie Kusch, 2. Platz Maja Wendorff und 3. Platz Nele Röhm

Sieger Jugend männlich: 1. Platz Lukas Laubisch und 2. Platz Ole-Birger Lau

Die Stimmung war Super.

Der Vorstand



KINDER – SCHULEN – FERIEN

Neues aus der AWO Kita „Uns Welt-Entdecker“

Der Dezember hat den „Uns Welt- Entdeckern“ viele spannende Erlebnisse geboten.

Anfang Dezember machte Familie Buchholz aus Löcknitz den Kleinen eine große Freude. Die Kita wurde eingeladen, sich einen Weihnachtsbaum abzuholen. So machten sich alle auf den Weg, der Baum wurde vor Ort geschlagen und konnte dann mit in die Kita genommen werden. Gemeinsam wurde er von allen aufgestellt und liebevoll geschmückt.

Des Weiteren erhielten die Weltentdecker zum Nikolaus eine Sachspende mit kleinen und großen Bausteinen. Diese wurden dankend von den Kindern angenommen und es entstehen täglich wunderschöne Bauwerke und der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Auch ein Besuch im MIA Begegnungszentrum im Löcknitz stand auf dem Plan. Es wurde die Geschichte „Das Weihnachtsglöckchen“ vorgelesen und natürlich umgesetzt. Die Kinder durften mehrere Glöckchen ausprobieren, sie haben verschiedene Klangfarben kennengelernt und sie konnten sogar ein Glöckchen aus Porzellan selbst gestalten und mit nach Hause nehmen. Nach einer kurzen Stärkung, mit frischem Obst, wurden viele ausgestellte Krippen besichtigt. Im Anschluss haben die Kleinen die Weihnachtsgeschichte des Glöckchens nachgespielt und sich mit dieser intensiver beschäftigt.

Zur Weihnachtszeit spielt die Familie und die Gemeinsamkeit auch eine sehr große Rolle. Darum wurde ein Oma- und Opa-Tag in der Kita „Uns Welt-Entdecker“ organisiert, um einen besinnlichen Nachmittag mit den Großeltern zu verbringen. Es wurden gemeinsam Plätzchen gebacken, Kekshäuser gebaut und alles gemeinsam verziert.

Das Fotostudio „Haus am See“ aus Löcknitz hat den Kindern zum Jahresende ebenfalls eine große Freude bereitet. Mit Sack und Pack kam das Team in die Kita und sogar den Weihnachtsmann hatten sie dabei. Dieser hat sich Gedichte und Lieder von den Großen, aber auch von den ganz Kleinen angehört. Somit konnte er im Anschluss ganz gemütlich die Geschenke für die Kita verteilen und wundervolle Fotos entstanden.

Zu guter Letzt wollten auch die Kinder im Zuge der Nächstenliebe etwas Gutes tun. Gemeinsam wurde sich versammelt, geknetet, gerollt, ausgestochen, gebacken und dekoriert was das Zeug hält. Ein Duft durchzog die Kita und es entstanden

Ihr regionales Immobilienteam vor Ort!
Seit über 29 Jahren sind wir für Sie im
Uecker-Randow-Gebiet unterwegs.

TOP-DIENSTLEISTER
2022
Mehr Infos



SEHR GUT

813 Bewertungen

davon sind
794 Bewertungen
aus 7 anderen Quellen

*auf ProvenExpert.com

HORN
IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler!

Chausseestraße 24
17321 Löcknitz
www.horn-immo.de
039754 18 96 58

Die nächste Ausgabe
AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN

erscheint am Dienstag, den 28.03.2023.

Redaktionsschluss: 13.03.2023 um 12.00 Uhr

bunte, leckere Plätzchen. Diese wurden liebevoll eingepackt und als kleine Überraschung der Häuslichen Kranken- und Altenpflege Brunhilde Zeiger gebracht. Die Plätzchen-Leckereien waren für die Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen bestimmt, um die Weihnachtszeit etwas zu versüßen.

Im Dezember wurde ganz deutlich, dass es eine wunderbare Eigenschaft ist, an andere zu denken. Es bereitet wahnsinnig viel Freude und leuchtende Augen. Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Mitwirkenden, die den Dezember zu einem ganz besonderen Monat gemacht haben.

Danke sagt die AWO Kita „Uns Welt-Entdecker“



„Das Weihnachtsglöckchen“

In der Zeit vom 7. bis 16. Dezember 2022 besuchten das Begegnungszentrum mia Löcknitz über 100 Kinder der Kindertageseinrichtungen in Löcknitz. Dieses Jahr machten wir uns das Glöckchen zum Thema.

Wenn an den Feiertagen das Alltagstreiben ruht, kann man ein wenig in die Klangwelt unserer Vorfahren eintauchen. Zur historischen Geräuschkulisse in der Weihnachtszeit gehört der Klang der Glocken. Glocken stehen für die gegensätzlichen Pole, zwischen denen das Leben hin und her schwingt. Der Klang der Glocke, der „von oben auf uns herabschwebt“, verbindet Himmel und Erde, begleitet das Leben in all seinen Höhen und Tiefen, läutet bei Taufe und Tod, am Anfang und am Ende, bei Frieden und Unfrieden und bei wichtigen Anlässen. Heute sind die Klänge von Glocken ein Symbol der Weihnachtszeit und in allen Formen und Facetten vorhanden. Dieses Jahr begleitete uns der Glockenklang durch die Projektstage. Die Kinder erhielten Hintergrundwissen zur Advent- und Weihnachtszeit, nahmen aktiv am Geschehen teil und begaben sich mit Instrumenten auf die Suche nach der „Straße der Klänge“. Unser Weihnachtsglöckchen, in dessen Rolle J. Wolska-Boniecka schlüpfte, präsentierte den Kindern

verschiedenen Glocken und Glöckchen. Die Kinder sangen und nahmen an Bewegungsspielen teil. Vor der Obstpause gestaltete jedes Kind sein eigenes Glöckchen aus Porzellan. Nach einer Stärkung mit Obst und kleinen Naschereien nahmen die Kinder mit Begeisterung am Mitmachtheater teil. Dieses Jahr wurde „Die Geschichte vom Weihnachtsglöckchen“ von R. Krenzer inszeniert. In der Kulisse von Bethlehem schlüpfen die Kinder in ihre Kostüme und erzählten die Geschichte von einem kleinen Mädchen Rahel und ihrem Glöckchen. Zum Abschluss gab es nochmal eine Tanzeinheit und ein schwungvolles Lied „Wenn es schneit“. Das Projekt wurde vom Kreisjugendring im Rahmen der Förderung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ für den Amtsbereich Löcknitz-Penkun gefördert.

Schon bald erwartet die Löcknitzer Kinder eine neue Projektreihe „So bunt ist die Frühlingszeit“.

K. Wildner-Schipek



Blaue Gruppe, 13.12.2022



Türkise Gruppe, 07.12.2022



Uns Welt-Entdecker, 16.12.2022

Die „Boocker-Zwerge“ wünschen ein gesundes neues Jahr

In der Kita „Boocker-Zwerge“ war in den letzten Monaten viel los: Am 9. November des letzten Jahres sind die „Boocker Zwerge“ mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Boock durch das schöne Dorf Boock Laterne gelaufen. Die Laternen natürlich vorab selbst gebastelt von Kitateam und Kindern. Mit zwei Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Boock ging es mit Blaulicht und passender Laternenmusik durch die Straßen. Viele Einwohner stellten kleine Lichter vor ihren Grundstücken auf. Der Umzug endete auf dem Gelände der Feuerwehr bei einem gemütlichen Grillabend mit Lagerfeuer. „Das Kita-Team der Boocker-Zwerge bedankt sich herzlich für die rege Teilnahme und bei der Gemeinde Boock und der Freiwilligen Feuerwehr für die großartige Unterstützung und gelungene Umsetzung des Abends“, sagt Kita-Leiterin Kerstin Lettow. Im Dezember besuchte das Kita-Team mit den Kindern den Weihnachtsmann in Himmelpfort. Danach sangen sie Weihnachtslieder bei der Seniorenweihnachtsfeier in Boock.



Ein selbst gemachter Adventskalender erfreute die Kinder durch den ganzen Dezember. Besonders schön war die Vorweihnachtszeit, da es in der Kita köstlich roch: Gemeinsam wurden Plätzchen gebacken und leckeren Pudding in der Einrichtung gekocht. Am 15. Dezember besuchte der Weihnachtsmann dann sogar selbst den Kindergarten und übergab reichlich Geschenke an die staunenden „Boocker Zwerge“.



Neues 2023 sorgt für Begeisterung

Ab diesem Jahr findet unter der Leitung von Kita-Mitarbeiterin Laura Kühnau jeden letzten Mittwoch im Monat ein Kinonachmittag mit reichlich Popcorn statt. Im Vorfeld wird im Kindergarten zusammen mit den Kindern das Buch zum Film gelesen und besprochen. Ein Plakat mit Filmtiteln und Datum wird ausgehängt und Einladungskarten werden gestaltet, denn

alle Eltern, Großeltern und Sorgeberechtigten sind herzlich eingeladen, dabei zu sein. Die Kinder basteln gemeinsam mit den Erziehern ihre eigenen Eintrittskarten, sodass die Vorfreude immer weiter steigt. Als Abschluss schauen alle Interessierten die Verfilmung in der Einrichtung an: Den Start machten „Der Räuber Hotzenplotz“ und dann „Der kleine Eisbär“. Im Februar wird das Werk von Janosch „Oh wie schön ist Panama“ gelesen, bebastelt und angeschaut. Seit Januar steht der Winter im Vordergrund: Die Kleinen lernen, wie verschiedenen Tiere den Winter verbringen. Die wach gebliebenen Tiere wurden gesucht und zum Teil an den Spuren im Schnee erkannt. Für die kleinen Meisen, die die Kita besuchen, wurden Meisenknödel selbst hergestellt und im Kitagarten aufgehängt. Im Februar steht nun eine große Faschingsfeier an. Die Dekoration wird von den eifrigen Kindern bereits mit dem Kita-Team gebastelt und die Planungen laufen. Alle sind schon auf die verschiedenen Kostüme gespannt.

Begrüßungsgeld für Neugeborene

Am 06.12.2022 überreichte der Bürgermeister von Löcknitz das Begrüßungsgeld in Höhe von 250 € an die Eltern von acht Neugeborenen.

Die Übergabe fand im feierlichen Rahmen mit allen Eltern und Neugeborenen statt, nachdem in den vergangenen zwei Jahren eine gemeinsame Veranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich war. Für die musikalische Unterhaltung sorgte Frau Pastorin Warnke von der evangelischen Kirchengemeinde Löcknitz. Neben einem Blumengruß der Gemeinde bekamen die Eltern eine kleine Aufmerksamkeit des Arbeitslosenverbandes überreicht. Anschließend wurde bei einem Glas Sekt oder Saft angestoßen und geplaudert.



Das Begrüßungsgeld als freiwillige Leistung zur Familienförderung wird bereits seit 1996 bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an die Eltern ausgezahlt. Mit den drei Mädchen und fünf Jungen im vergangenen Jahr wurden bisher insgesamt 520 Kinder mit dem Begrüßungsgeld in der Gemeinde willkommen geheißen.

Gemäß der seit 01.01.2022 geltenden Richtlinie über die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist eine vorherige Antragstellung im Amt Löcknitz-Penkun erforderlich. Voraussetzung ist u. a. der Hauptwohnsitz des/der Sorgeberechtigten in der Gemeinde seit mindestens einem Jahr vor Geburt des Kindes.

Richtlinie über die Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene

Beschlussfassung vom 07.12.2021, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.12.2022

1. Zweck der Förderung

Die Richtlinie verfolgt den Zweck das Leben in der Gemeinde Löcknitz für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten.

Aus diesem Grund wird auf Grundlage dieser Richtlinie neugeborenen Kindern ein Begrüßungsgeld gewährt.

2. Rechtsanspruch

Das Begrüßungsgeld der Gemeinde Löcknitz ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Begrüßungsgeldes besteht nicht. Die Zahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. begünstigter Personenkreis, Höhe der Zuwendung

Für jedes ab dem 01.01.2022 geborene Kind gewährt die Gemeinde Löcknitz eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 250,00 €. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten oder bei einem seiner Sorgeberechtigten leben. Der/die Sorgeberechtigte/n müssen mit Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) seit mindestens 1 Jahr vor der Geburt des Kindes und ohne Unterbrechung bis zum Tag der Übergabe in der Gemeinde Löcknitz gemeldet sein.

4. Antragsverfahren, Auszahlung der Zuwendung

Das Begrüßungsgeld für Neugeborene ist im Standesamt des Amtes Löcknitz-Penkun unter Vorlage des Personalausweises, Geburtsurkunde des Kindes und die Urkunde der Sorgeberechtigte/n nach § 1626a BGB zu beantragen. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist durch den/die Sorgeberechtigten persönlich einzureichen. Leben die Sorgeberechtigten getrennt, ist nur derjenige antragsberechtigt, bei welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Antragstellung hat bis zum Ablauf des 10. Lebensmonats zu erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die betreffende Auszahlung ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse vom 30.11.2004 sowie die Änderung vom 02.03.2010 außer Kraft.



WIR SUCHEN DICH! Elternbegleiter:innen (m/w/d)

Elternbegleiter:innen für Eltern-Kind-Treffen im Raum Löcknitz-Penkun und Pasewalk zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesucht!

Sprachenlernen kann viel Spaß machen.
Unterstützen Sie Eltern mit Kleinkindern bei der mehrsprachigen Erziehung!

Kein Vorwissen erforderlich!

Für die Umsetzung der Familienbildungsprogramme **Griffbereit** und **Rucksack Kita** suchen wir **Elternbegleiter:innen (mit Ukrainisch- bzw. Russisch- und Deutschkenntnissen)**, die einmal in der Woche Eltern-Kind-Treffen vorbereiten und begleiten.

Eltern und ihre Kinder treffen sich wöchentlich für ca. eine bis zwei Stunden in der Projekt-Gruppe. Die Gruppengröße beträgt in der Regel zwischen sechs und zehn Eltern mit ihren Kindern. Gemeinsam mit zwei Elternbegleiter:innen spielen, singen und malen sie in der Familiensprache und auf Deutsch.

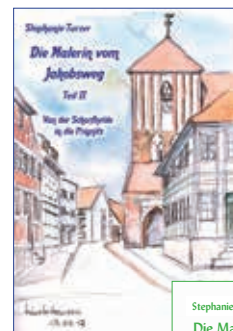
Kontakt: allemeinesprachen@raa-mv.de

Rucksack KiTa ist ein Bildungsprogramm der Kommunalen Integrationszentren NRW. In Metropolregion Stettin begleitet die RAA M-V die Umsetzung des Programms mit dem Projekt *Alle meine Sprachen*. Das Projekt wird aus Mitteln der Aktion Mensch sowie der Freudenberg Stiftung finanziert.



Die Malerin vom Jakobsweg

Teil II und Teil III



Von der
Schorfheide
in die Prignitz

EUR 14,90
ISBN:
978-3-86863-204-0
256 Seiten
28 Zeichnungen

Auf Pilgerreise
in Mittel-
deutschland

EUR 14,90
ISBN:
978-3-86863-216-3
292 Seiten
48 Zeichnungen



Es wird dem Leser eine Freude sein, gemeinsam mit der Autorin durch über 1000-jährige Kulturlandschaften zu wandeln, ihr beim Malen der zahlreichen Aquarelle über die Schulter zu schauen und interessante Menschen kennenzulernen. Gehen Sie mit auf Wanderschaft, überhaupt die ökologischste Art, Urlaub zu machen. Sie werden erstaunt sein, was man alles entdecken kann, was einem beim schnellen Reisen verborgen bleibt.

Verfügbar über Ihre Buchhandlung oder den Schibri-Verlag.
039753-22757, www.schibri.de



Demnächst bei uns:

Teil IV

Auf Pilgerreise durch
Süddeutschland

INFORMATION

Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten startet in Torgelow

Das Regionale Berufliche Bildungszentrum Wolgast-Torgelow bietet den neuen Bildungsgang „Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin ab dem Schuljahr 2023/2024 an.

Der theoretische Teil der Ausbildung findet im Regionalen Beruflichen Bildungszentrum Wolgast-Torgelow in Torgelow statt, wohingegen Praktika in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort absolviert werden. Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden Lernbereich, zu dem Deutsch, Mathematik und Englisch gehören, aber auch einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich, der die Ausbildung zur Entwicklung, Bildung, Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen umfasst. Die Ausbildung schließt mit zwei schriftlichen und einer mündlichen Prüfung ab und befähigt Absolventen zur unterstützenden Arbeit in sozialpädagogischen und heilerzieherischen Arbeitsfeldern.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann informieren Sie sich über die Zulassungsvoraussetzungen und weitere Inhalte der Ausbildung auf der Homepage des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Wolgast-Torgelow www.rbb-vg.de oder setzen Sie sich telefonisch mit uns über das Schulsekretariat in Kontakt unter 03834 87604160 (Frau Radloff) oder 03834 87604162 (Frau Borkowitz). Ansprechpartnerin für den Bildungsgang ist Frau Blütgen.

Voraussetzungen:

- Mittlere Reife oder ein ihr gleichwertiger Schulabschluss
- beglaubigte Kopie des letzten Zeugnisses bzw. des Abschlusszeugnisses
- Bewerbungsanschreiben, Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Ergebnis der Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitschutzgesetzes
- logopädisches Gutachten (kann bei vorläufiger Zulassung nach-gereicht werden)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate, kann bei vorläufiger Zulassung nachgereicht werden)
- frankierter und adressierter DIN A4- Umschlag für die Rückantwort

Der Unterricht umfasst

- Fachrichtungsübergreifender Lernbereich, z. B.: Deutsch, Mathematik, Englisch
- Fachrichtungsbezogener Lernbereich, z. B.: Entwicklung, Bildung, Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- Darüber hinaus finden Praktika in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort statt.
- Abschlussprüfungen: zwei schriftliche Prüfungen (Deutsch und ein berufsbezogenes Fach), eine mündliche Prüfung

Der staatlich geprüfte Sozialassistent/ die Staatlich geprüfte Sozialassistentin arbeitet unterstützend unter Anleitung einer Fachkraft in sozialpädagogischen und heilerzieherischen Arbeitsfeldern.

So erreichen Sie uns:

Regionales Berufliches Bildungszentrum Wolgast-Torgelow
Standort Torgelow, Ueckermünder Str. 17, 17358 Torgelow

Ansprechpartner bei telefonischen Rückfragen: Frau Blütgen

Kontakt über das Schulbüro:

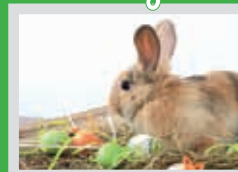
Tel. 03834 87604162 Frau Borkowitz

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die nächste Ausgabe des **Amtsblattes Löcknitz-Penkun** erscheint am **28.03.2023**. Es ist die beliebte Osterausgabe. Schalten Sie doch einfach einen Ostergruß.

Muster:

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!



Tel. 039753/22757

Muster:

Anzeigenschluss für gewerbliche Anzeigen ist der 13.03.2023.
Schibri-Verlag, Ansprechpartner: Nicole Helms, helms@schibri.de



Nachruf

Die Bürgermeister und Mitarbeiter des Amtes Löcknitz-Penkun trauern um ihre frühere Bürgermeisterkollegin, ehemalige Hauptamtsleiterin und langjährige leitende Verwaltungsbeamtin

Sigrid Siebert

Von 1987 bis 1990 leitete sie als Bürgermeisterin der Gemeinde Ramin die Geschicke des Ortes und übernahm in der Zeit von 1993 bis 2000 die Position der Hauptamtsleiterin des Amtes Löcknitz. Durch ihre bodenständige, hilfsbereite und verständnisvolle Art führte sie die Arbeit als leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Löcknitz-Penkun, von 2000 bis Ende 2017, stets mit hohem Engagement aus.

Darüber hinaus lag ihr die Arbeit mit Berufseinsteigern sehr am Herzen.

Wir danken Frau Siebert und werden ihr Andenken in Ehren halten.

Stefan Müller Amtsvorsteher	Danielo Futh Leitender Verwaltungsbeamter
--------------------------------	---



*Es gibt Menschen,
die wir in der Erde begraben;
aber andere, die wir besonders zärtlich lieben,
sind in unser Herz gebettet.
Die Erinnerung an sie mischt sich täglich
in unser Tun und Trachten,
wir denken an sie, wie wir atmen,
sie haben in unserer Seele
eine neue Gestalt angenommen,
nach dem zarten Gesetz der Seelenwanderung,
das im Reich der Liebe herrscht.*

HONORÉ DE BALZAC



*Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt, lässt viele Bilder vorüberziehen,
uns dankbar zurückschauen auf die gemeinsam verbrachte Zeit.*

Allen, die ihr Mitgefühl und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, danken wir herzlich.

Brigitte Baumann

Besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Hildrun Vitense Schmölln, dem Bestattungshaus Brüssow, Herrn Pastor Jehsert sowie der Blumenwerkstatt Sabine Spangenberg.

Im Namen aller Angehörigen
Ernst Baumann

Grünz, im Dezember 2022

Nachruf

Tief bewegt nehmen wir Abschied von



Oberlöschmeister Max Gaffry



der am 27.12.2022 im Alter
von 81 Jahren von uns gegangen ist.

64 Jahre war Max Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Löcknitz,
als Wehrführer, Gruppenführer und als unser Trompeter.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung und werden
ihn stets in dankbarer und guter Erinnerung behalten.

Detlef Ebert
Bürgermeister
Gemeinde Löcknitz

Enrico Harms
Gemeindewehrführer
Feuerwehr Löcknitz

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir
Abschied von meinem lieben Mann

Zbigniew Kalkau

der im Alter von 81 Jahren für
immer von uns ging.

In stiller Trauer
Im Namen aller Angehörigen
Alicja als Ehefrau

Löcknitz, den 30. Januar 2023

Die Trauerfeier findet am Dienstag,
dem 21. Februar 2023 um 14.00 Uhr
auf dem Friedhof in Löcknitz statt.
Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem
späteren Zeitpunkt in aller Stille.

Danksagung



*Menschen, die mich lieb hatten,
sollen mich nicht vergessen,
denen, die mich umsorgten, danke ich.*

Paul Mandelkow

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen.

Ein besonderer Dank gilt dem Senioren- und Pflegeheim „Abendsonne“, der Arztpraxis I. Stankowska, dem Bestattungshaus Brüssow, dem Redner Herrn Jonny Bopp, der Blumenwerkstatt Spangenberg, der Gaststätte „Zur Linde“ in Krackow sowie Frau Ch. Seeger für ihre Bemühungen.

Im Namen aller Angehörigen

Penkun, im Januar 2023

Gudrun Wendorf,
geb. Mandelkow

Danksagung

*Wenn ihr mich sucht, ich bin im Wald.
Dort, wo die Welt unter meinen Füßen atmet.
Wo der Wind durch die Baumkronen zu mir spricht.
Wo die Vögel zur Melodie meines Herzens singen.
Dort, wo Frieden ist, bin ich.*

Dr. Udo Falk

Für die zahlreichen Beweise tiefen Mitgefühls und aufrichtiger Anteilnahme zum Tode meines lieben Mannes möchte ich mich auf diesem Wege herzlichst bedanken.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Brüssow, dem Redner Herrn Jonny Bopp, dem Gesundheitszentrum Grüne Sanitas in Prenzlau und ganz besonders dem Team der Sozialstation des DRK in Penkun sowie der Blumenwerkstatt Spangenberg.

Im Namen der Familie

Hannelore Falk

Penkun, im Januar 2023



Herzlichen Dank

allen Verwandten, Freunden,
Bekannten und Nachbarn für die
vielen Beweise der Verbundenheit,
für den Trost in Wort und Schrift sowie
für Blumen und Geldzuwendungen.

Rudolf Mielke

Ein besonderer Dank gilt
dem Bestattungshaus Brüssow, dem Redner
Herrn Bopp, dem Senioren- und Pflegeheim
„Abendsonne“, der Häuslichen Alten- und
Krankenpflege Hahn, der Blumenwerkstatt
S. Spangenberg sowie Elke und Janett
für die Unterstützung bei der Kaffeetafel.

Im Namen aller Angehörigen

Elli Mielke und Kinder

Penkun/Radekow, im Januar 2023

... und ich wollte doch so gerne noch ein paar Jahre bei euch sein!

Danksagung

Unendlich traurig mussten wir Abschied nehmen
von meinem lieben Mann, unserem lieben Papa
und herzensguten Opa

Wolfgang Hieke

Die vielen mitfühlenden Worte und so zahlreichen
Geldspenden haben uns sehr berührt. Danke an alle,
die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus
„Pommersches Land“, Frau Schaldach für ihre einfühlsamen
Worte, der „Blumenstube“ Andrea Henke und dem Hotel
„Haus am See“. Danke Jürgen und Sebastian und
der Dialyse Pasewalk.

Roswitha Hieke und Kinder

Löcknitz, im Januar 2023



Für die erwiesene Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen zum Abschied unserer lieben Mutti

Hannelore Schinke

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon, dem Blumenparadies Petra Drews, dem Pflegedienst Zeiger sowie dem Hospiz "Vergissmeinnicht" in Eggesin und der Gaststätte Dreblow "Schlossgarten".



Im Namen aller Angehörigen
Ines Wegner

Löcknitz, im Dezember 2022

Erreichbar Tag und Nacht
(auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbungen • Wohnungsaufbungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de

Für die vielen liebevollen Worte, Blumen und Geldspenden sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben Entschlafenen



Wolfgang Ehrke

möchten wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten herzlich danken.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon, der Arztpraxis Anne Becker und der Floristikwerkstatt Ramona Wittkopp.

Im Namen aller Angehörigen
Marina Ehrke

Krackow, November 2022

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahmen durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldspenden zum Abschied unserer lieben Mutter und Oma

Ilse Hering

möchten wir auf diesem Wege allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten unseren Dank aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Sodtke & Struck, dem Blumenparadies Petra Drews, der Rednerin Frau Franke und dem Bestattungshaus Salomon.

Im Namen aller Angehörigen
Karl-Heinz und Christiane Hering

Pampow, im Januar 2023



Für die erwiesene Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldspenden zum Abschied von meiner lieben Frau

Monika Wesslowski

möchten wir auf diesem Wege allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten unseren Dank aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Zeiger, der Rednerin Frau Franziska Franke, dem Blumenparadies Petra Drews und dem Bestattungshaus Salomon.

Im Namen aller Angehörigen
Karl Wesslowski

Rosow, im Januar 2023

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte meines lieben Mannes und Vaters



Lothar Nadler

möchten wir auf diesem Weg allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten unseren herzlichen Dank aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt
der Pastorin Frau Bohl für ihre tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds,
dem Organisten Marcel Kopiec,
der Gemeinde Rossow,
der Freiwilligen Feuerwehr Rossow,
dem Kreisfeuerwehrverband VG,
dem Rentnertreff Rossow,
dem Pflegedienst Sodtke & Struck,
dem SAPV Team Uecker-Randow,
dem Blumenparadies Petra Drews
sowie dem Bestattungshaus Salomon.

***Im Namen aller Angehörigen
Erika Nadler***

Rossow, im Januar 2023

Danksagung

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebener Worte, Blumen und Geldspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte meiner lieben Mama und Tochter

Petra Zeiger

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unserer großen Familie, den Mitarbeitern des Pflegedienstes Zeiger, Frau Dr. Klug, dem Palliativ Team Uecker-Randow, dem Lehrerkollegium der Randow-Schule Löcknitz, den ehemaligen Kollegen der GWW Pasewalk, der Pastorin Frau Warnke, dem Bestattungshaus Salomon, dem Blumenparadies Petra Drews und der Gaststätte "Hotel Haus am See".

***Im Namen aller Angehörigen
Elisabeth und Brunhilde Zeiger***

Löcknitz, im Januar 2023

Vielleicht

***bedeutet Liebe
auch lernen,
jemanden gehen zu lassen,
wissen, wann es Abschied
nehmen heißt.
Nicht zulassen,
dass unsere Gefühle
dem im Weg stehen,
was am Ende wahrscheinlich
besser ist für die,
die wir lieben.***

Danksagung

Vielen Dank sagen wir allen, die mit uns von

Wolfgang Weißer

Abschied nahmen, sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Nordland von Bert Rusin in Brüssow, dem Trauerredner Patrick Schulz, dem Pflegedienst „Abendsonne“ in Penkun, der Floristik „Stil und Blüte“ Anke Klein in Prenzlau und der Gaststätte „Zum Greif“ in Penkun.

Penkun,
im Dezember 2022

Im Namen aller Angehörigen
Margitta und Christian Weißer

WENN DIE SONNE
DES LEBENS
UNTERGEHT,
DANN LEUCHTEN
DIE STERNE DER
ERINNERUNG.

Herzlichen Dank

sagen wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben Vaters, Opus und Uropas

Heinz Jorgas

Ein besonderer Dank gilt dem Herrn Pastor Kischkewitz, der Hausärztin Frau Idziorek, dem Pflegedienst Sodtke & Struck, dem Bestattungshaus „Pommersches Land“, der Gärtnerei Rollik sowie den Frauen des Pampower Dorfclubs für die Ausrichtung der Kaffeetafel.

Im Namen aller Angehörigen
Harald Jorgas

Pampow/Hoppenwalde, im Januar 2023

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de
E-Mail: amtsblatt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50128

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind allein die Inserenten verantwortlich. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Ihr Solarservice aus einer Hand!

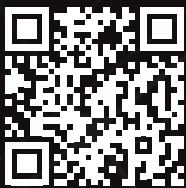
Planung • Vertrieb • Montage
von Solaranlagen

Seit dem
01.01.2023

**0 %
MwSt.**



POLARYS



Starten Sie jetzt Ihre
persönliche Energiewende!



Senken Sie
Ihre Stromkosten!



Werden Sie
unabhängiger!



Etwas Gutes für
die Umwelt tun!

Ukranenstraße 12 | 17358 Torgelow | +49 175 8549867 | www.polarys.de

Die größte Auswahl im Nordosten

VW Jahreswagen
Sonderfinanzierung

1,99%

bis 31.03.2023



Jahreswagen von Volkswagen

Schöne Aussichten
Auch für Ihr Budget

Jetzt Probefahrt
vereinbaren

z.B. Passat Variant

2.0 TDI Basis
110 kw/150PS
EZ: 06/2021
21 Tkm
27.800 €



16x
ab 226,-€
mtl.

z.B. T-Roc

1.0 TSI
81kw/110 PS
EZ: 11/2021
12 Tkm
26.750 €



27x
ab 270,-€
mtl.

z.B. Golf 8 / Variant

1.5 TSI Life
96kw/130PS
EZ: 10/2020
9 Tkm
23.900 €



22x
ab 180,-€
mtl.

z.B. Arteon R-Line

2.0 TDI DSG
4-Motion R-Line
140kw/190PS
EZ: 02/2020
13 Tkm
39.900 €



7x
ab 398,-€
mtl.



Der T-Cross:
unser aktuelles
Jahreswagen-Highlight

T-Cross ACTIVE 1,0 | TSI 70 kW (95 PS)

EZ 11/2021, 4.918 km, urspr. UVP des Herstellers: 26.512,00 €. Ende der Garantielaufzeit¹ für dieses Fahrzeug: 11/2026 oder 100.000 km (je nachdem, was zuerst eintritt).

Ausstattung: Ganzjahresreifen, Tempomat, Navigation, ISOFIX, Telefon, Sitzheizung, Climatronic, Regensensor, u.v.m

Das Finanzierungsbeispiel basiert auf einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 km.

Fahrzeugpreis:	22.900,00 €
Anzahlung:	3.700,00 €
Nettodarlehensbetrag:	19.200,00 €
Sollzinssatz (gebunden) p. a.:	1,97 %
Effektiver Jahreszins:	1,99 %
Laufzeit:	48 Monate
Schlussrate:	10.902,71 €
Gesamtbetrag:	20.398,55 €
48 mtl. Finanzierungsraten à	197,00 €²

Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen.

Beispielhafte Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis. Jahreswagen sind nur begrenzt verfügbar. Gültig bis zum 31.03.2023. Stand 01/2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Für ausgewählte Jahreswagen aus dem Bestand der Volkswagen AG gilt die Garantie bis zum fünften Fahrzeugjahr für bis zu 36 Monate im Anschluss an die zweijährige Herstellergarantie und - je nach individuellem Fahrzeug - bis zu einer maximalen Gesamtfahrleistung von 100.000 km. Garantiegeber ist die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg. Weitere Voraussetzungen bzw. Beschränkungen der Garantie, insbesondere den Beginn der Garantielaufzeit, entnehmen Sie bitte den Garantiebedingungen unter volkswagen.de ² Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

Gern unterbreiten wir Ihnen ein individuelles
Finanzierungsangebot mit und ohne Anzahlung.

Alle Beispielangebote bei 3.700,-€ Anzahlung, einer Laufzeit von 48 Monaten und 10 Tkm Fahrleistung pro Jahr!

www.dein-autozentrum.com



Dein Autozentrum



Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0
Gewerbehof 11 · 17087 Altentreptow · Tel.: 03961 / 25 90 0